

KOMPENDIEN DER SOZIALEN ARBEIT

Homann | Poppe

Schuldnerberatung für die Soziale Arbeit

Grundlagen und Praxisanwendung



Nomos

KOMPENDIEN DER SOZIALEN ARBEIT

Sie arbeiten sich in ein neues Sachgebiet ein und benötigen rasch zuverlässige und umfassende Informationen? Sie möchten die wesentlichen Fakten zu Konzepten, Fällen, Arbeitsfeldern und Anwendungsgebieten der Sozialen Arbeit wissen, Good Practice-Beispiele kennenlernen und Handlungsempfehlungen für die Praxis erhalten?

In der Reihe „Kompendien der Sozialen Arbeit“ erscheinen Werke mit direktem Praxisbezug. Die Bände richten sich an Studierende, gerade auch mit Blick auf Praxissemester und Anerkennungsjahr, sowie an Berufseinsteiger und -umsteiger und an fachlich interessierte Professionals.

Carsten Homann | Malte Poppe

Schuldnerberatung für die Soziale Arbeit



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6302-3 (Print)

ISBN 978-3-7489-0408-3 (ePDF)

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	11
Tabellenverzeichnis	12
Abkürzungen	13
Kapitel 1: Einleitung	17
1. Motivation und Ansatz der Autoren	17
2. Bedeutung des Arbeitsbereichs Schuldnerberatung im Studium Sozialer Arbeit	20
3. Inhalte des Buches	21
4. Falldarstellungen	22
Kapitel 2: Einstieg in das Thema – Grundlagen	28
1. Begrifflichkeiten	28
1.1 Recht und Rechtsanwendung	28
1.2 Recht und Schuldnerberatung	31
1.3 Schuldverhältnis und Haftung	32
2. Ursache von Ver- und Überschuldung in Deutschland	35
2.1 Begriffe	35
2.2 Amtliche Überschuldungs- und Insolvenzstatistik	38
3. Problembildung in der Person und im System: individuelle und gesellschaftliche Ursachen der Überschuldung	45
3.1 Sozialarbeiterische Bezeichnungen für den Schuldner	45
3.2 Problembildung in der Person des Ratsuchenden und in der Gesellschaft	46
4. Schuldnerberatung für die Sozialen Arbeit: Historie und Wandel	50
5. Grundsätze Sozialer Schuldnerberatung	52
5.1 Zusammenfassende Einleitung	52
5.2 Zweck der Grundsätze	53
5.3 Einzelne Grundsätze	53
6. Methoden der Sozialen Arbeit in der Sozialen Schuldnerberatung	57
6.1 Einführung über Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit	57
6.2 Methode der multiperspektivischen Fallarbeit	61
6.3 Anwendbarkeit auf die Schuldnerberatung	74
Kapitel 3: Phasen in der Beratung: Eingangsphase/Anamnese und Krisenintervention	78
1. Einstieg in die Beratung	78
1.1 Zugang zur Beratung	78
1.2 Beratungsprozess: Anamnese und Einstieg in der Diagnose	80
1.3 Anwendung auf die Fälle Rita und Katharina	85
2. Klärung der individuellen Überschuldungssituation	90
3. Existenzsichernde Krisenintervention	93
3.1 Krisenintervention und Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit	93

Inhalt

3.2	Rechtliche Anteile	94
3.3	Psychosoziale Anteile	100
4.	Zwangsvollstreckung und Maßnahmen des Schuldnerschutzes	104
4.1	Grundlagen der Zwangsvollstreckung	104
4.2	Vollstreckungsschutz	108
4.3	Vollstreckungsschutz durch Pfändungsschutzkonto	122
4.4	Vollstreckungsschutz bei Unterhaltsforderungen und Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung	127
4.5	Interventionsmöglichkeiten bei Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten	132
4.6	Interventionsmöglichkeiten bei rechtskräftigen Geldstrafen	135
5.	Hauswirtschaftliche Beratung	138
5.1	Einnahmen des Ratsuchenden	140
5.2	Ausgaben der Ratsuchenden	141
5.3	Haushaltsplan/Haushaltsbogen	142
Kapitel 4: Phasen in der Beratung: soziale und rechtliche Diagnose		147
1.	Überblick über Schulden und Forderungsprüfung	147
1.1	Überblick	147
1.2	Forderungsprüfung	147
2.	Strategieentwicklung zur Schuldenregulierung	150
2.1	Voraussetzungen	151
2.2	Entscheidungsfindungen	154
3.	Varianten der Entschuldung	155
3.1	Leben mit der Schuldensituation	155
3.2	Außergerichtliche Einigung	159
3.3	Insolvenz und Restschuldbefreiung	185
3.4	Entscheidungsfindung	193
Kapitel 5: Phasen in der Beratung: nachhaltige, soziale und rechtliche Intervention		195
1.	Umsetzung der Entschuldung	195
1.1	(Kurzfristige) Interventionen und Beteiligung des Ratsuchenden	195
1.2	Planung der langfristigen Intervention	197
1.3	Durchführung der langfristigen Intervention/ Schuldenregulierung	199
2.	Anwendung des Harvard-Verhandlungskonzeptes in der Schuldnerberatung	206
2.1	Standardstrategie in der Verhandlungsführung	206
2.2	Ausgangslage nach dem Harvard-Konzept	207
2.3	Grundprinzipien des Harvard-Konzeptes	208
2.4	Abschnittsmodell	209
2.5	Beste Alternative	211
2.6	Das Harvard-Modell in der Schuldnerberatung	212
3.	Begleitung des Ratsuchenden	213
3.1	Begleitung in der Umsetzungsphase	214
3.2	Begleitung nach der Umsetzungsphase	219

Kapitel 6: Phasen in der Beratung: Abschluss und Evaluation der Beratung	221
1. Abschluss der Beratung	221
1.1 Abschlussprozesse und Abschiedsmuster	221
1.2 Gestaltung der Abschlussprozesse	223
2. Evaluation der Beratung	224
2.1 Evaluation und Professionalität	224
2.2 Umsetzung von Evaluation	225
2.3 Das Johari-Fenster	227
3. Anspruch des Beraters und Handlungstypen in der Schuldnerberatung	230
3.1 Selbstevaluation und Selbstreflexion	230
3.2 Handlungstypen nach Thomsen	232
Kapitel 7: Rahmenbedingungen von Schuldnerberatung	238
1. Überblick über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen	238
2. Rahmenbedingungen von Schuldnerberatung im Sozialrecht	239
2.1 Schuldnerberatung nach dem Recht der Sozialhilfe (SGB XII)	239
2.2 Schuldnerberatung nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	247
3. Rahmenbedingungen von Schuldnerberatung als geeignete Stelle	250
3.1 Schuldnerberatung als geeignete Stelle	250
3.2 Schuldnerberatung als Insolvenzberatung	252
3.3 Schuldnerberatung als bescheinigende Stelle beim P-Konto	254
4. Schuldnerberatung und Rechtsdienstleistung	254
5. Wirksamkeit von Schuldnerberatung	255
Kapitel 8: Anhang	258
Literatur- und Materialienverzeichnis	305
Stichwortverzeichnis	321
Bereits erschienen in der Reihe KOMPENDIEN DER SOZIALEN ARBEIT	327

Kapitel 1: Einleitung

Zusammenfassung

Im ersten Kapitel führen die Autoren ins Thema ein. Dabei werden unterschiedliche Ausprägungen von Schuldnerberatung, zum einen *als Arbeitsfeld Sozialer Arbeit*, zum anderen im Sinne einer sogenannten *Sozialen Schuldnerberatung* gegenübergestellt. Exemplarisch benannt werden Studiengänge der Sozialen Arbeit, in denen spezifische Themen des Arbeitsfeldes Schuldnerberatung behandelt werden. In diesem Lehrbuch wird immer auf andere Quellen, Ausbildungsliteratur wie Praxisliteratur bzw. -materialien verwiesen, auf denen dieses Buch aufbaut; in diesem Kapitel werden grundlegende Werke kurz vorgestellt. Die Integration rechtlicher Inhalte in eine im Sinne der Sozialen Arbeit fundierte Schuldnerberatung steht in diesem Lehrbuch im Fokus. Gleiches gilt für die Arbeit am Fall, weswegen sich am Ende des Kapitels noch zwei Fallgestaltungen finden lassen. Diese werden im weiteren Verlauf des Buchs zur Veranschaulichung theoretischer Inhalte genutzt.

1. Motivation und Ansatz der Autoren

Schuldnerberatung ist ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit (vgl. Matthes 2021, S. 9 ff., Ansen 2018, S. 9). Die Autoren dieses Lehrbuchs haben diese Erkenntnis in ihrer langjährigen Berufspraxis aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet, immer wieder – gerade auch vor dem Hintergrund gemeinsamer Lehrveranstaltungen an der Hochschule RheinMain – miteinander diskutiert und abgewogen, eigene Haltungen erlangt und bisweilen neu justiert. Herausgebildet hat sich eine Faszination für ein umfangreiches, komplexes und für alle Beteiligten sehr forderndes Arbeitsfeld. Im Kern muss dabei die Person stehen, die mit ihren Schulden und regelmäßig weiteren sozialen Problematiken, aber auch mit ihrer Persönlichkeit und ihren Ressourcen in die Schuldnerberatung kommt. Hier muss ein besonderer Zugang in der Beratung dieser Menschen gewährleistet sein, der den Anspruch hat, nicht nur einen Weg zur finanziellen Entschuldung zu bieten. Im Interesse einer Schuldnerberatung als Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit muss auch die familiäre oder gesundheitliche Stabilisierung sowie die psychische Entlastung des Ratsuchenden sein.

Exkurs: Definition Sozialer Arbeit

Nach der mittlerweile weithin anerkannten Begriffsbestimmung Sozialer Arbeit der IFSW, die vom DBSH und dem FBTS anerkannt wurde, definiert sich Soziale Arbeit wie folgt: Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wis-

Kapitel 1: Einleitung

sen. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein.

Neben den von den Autoren vertretenen Studiengängen Sozialpädagogik und Rechtswissenschaften sind in der Schuldnerberatung noch viele weitere Berufsgruppen mit verschiedenen Ausbildungen und Studiengängen vertreten. Dies macht ein multidisziplinäres Arbeiten in der Praxis nötig. Ob insoweit immer der eingangs beschriebenen Erkenntnis, Schuldnerberatung sei ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit, Rechnung getragen werden kann, erscheint zweifelhaft. Insoweit liegt noch ein grundlegender Entwicklungs- und Professionalisierungsbedarf vor dem Arbeitsfeld der Schuldnerberatung, bei dem ein erhebliches Beharrungsvermögen der Arbeitenden in der Schuldnerberatung und der Träger der Stellen überwunden werden muss. Hieraus erklärt sich auch der Konflikt einer aus der Sozialen Arbeit heraus verstandenen und praktizierten Schuldnerberatung im Vergleich zum Konzept einer (bloß) Sozialen Schuldnerberatung, die auch von anderen Berufsgruppen (Absolventen sozialwissenschaftlicher Studiengänge, Juristen, Kaufleuten etc.) ausgeübt werden kann (vgl. Mattes 2021, S. 11). Dabei gilt die Faustformel, dass Soziale Schuldnerberatung in einer sozialarbeiterischen Schuldnerberatung regelmäßig enthalten ist, (eine nur so benannte) Soziale Schuldnerberatung aber nicht den fachlichen, insbesondere methodischen Anforderungen der Sozialen Arbeit entsprechen kann. Für uns bedingt der Prototyp der Schuldnerberaterin¹ bzw. des Schuldnerberaters ein sozialarbeiterisches oder sozialpädagogisches Studium, welches angereichert wird durch vertiefte rechtliche und kaufmännische Kenntnisse (zu weitgehend AGSBV 2018a, 14 f.; auch kritisch: Mattes/Lang 2015, S. 70). Diese Verknüpfung ist dabei kein Spezifikum der Schuldnerberatung (vgl. Stock et al. 2020, S. 42). Zwei dieser Perspektiven bringen wir in unseren Personen in dieses Buch mit ein. Das Zusammenwirken schon dieser beiden grundverschiedenen Disziplinen verläuft dabei nicht immer harmonisch.

So muss sich der Sozialpädagoge gelegentlich ein „Das Recht sieht das aber anders, sei vorsichtig!“ und der Jurist ein „Dein Vorschlag lässt sich in der Beratung nicht umsetzen, mach dir noch mal Gedanken!“ anhören. Bei aller Unterschiedlichkeit der Disziplinen war und ist nie Platz für ein „Ich weiß das aber besser!“, sondern jede Fachlichkeit beansprucht Berücksichtigung und Wirksamkeit für sich. Mithin schulden wir dem Arbeitsfeld, frei nach dem Freiburger Staatsrechtslehrer *Konrad Hesse* (1999, S. 72), eine „praktische Konkordanz“, im Kollisionsfall also die gegenseitige Zuordnung beider Fachlichkeiten mit dem Ziel der Herstellung ihrer weitestgehenden Wirksamkeit. Kollegialität und gegenseitiger Respekt bei aller Heterogenität sind Kernanforderungen an eine solche Zusammenarbeit! Der Anspruch, beide Fachlichkeiten zusammenzubringen und bestmöglich zu verknüpfen, liegt auch diesem Buch zugrunde. So verflechten

1 Wie im Rahmen sozialarbeiterischer Literatur üblich findet sich an dieser Stelle der Hinweis, dass mit der Verwendung des grammatikalischen Geschlechts (Genus) keine Diskriminierung des biologischen Geschlechts (Sexus) oder des sozialen Geschlechts (Gender) bezweckt ist. Den Autoren ist der Unterschied zwischen Genus, Sexus und Gender bekannt und bewusst! Den geschlechtergerechten Blick der Sozialen Schuldnerberatung auf die Ratsuchenden nehmen wir uns nochmals vor (→ S. 40 ff.).

wir sozialpädagogische und juristische Themen anhand eines typischen, exemplarischen Beratungsablaufes in der Sozialen Schuldnerberatung.

Es kann dabei in einem Lehrbuch jeweils nur um grundlegende Fragestellungen gehen, nicht um weiterführende. Von daher hören wir gegebenenfalls an einer Stelle auf, wo die fortgeschrittene Leserin oder der berufserfahrene Leser noch Fragen haben. Neben der grundsätzlichen, wissenschaftlichen Anforderung, den aktuellen Forschungsstand abzubilden und darstellen zu wollen, haben wir deswegen, über die gesamten Inhalte hinweg, Hinweise auf spezifische, weiterführende Literatur aufgenommen. Beispielsweise findet man verteilt über das Lehrbuch Verweise auf das *Praxishandbuch Schuldnerberatung*, einer in der Praxis verbreiteten, und mit dem Zweck eines Nachschlagewerkes versehenen, regelmäßig aktualisierten Informationsquelle. Damit streben wir auch eine Heranführung der Studierenden an methodische und inhaltliche Arbeitsmittel der Praxis heran. Strukturelle Grundlage dieses Lehrbuchs ist die von Burkhard Müller erdachte und von Ursula Hochuli Freund weiterentwickelte Lehre der multiperspektivischen Fallarbeit (*Sozialpädagogisches Können – Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit*), die sich quasi wie ein Gerippe über oder hinter die Lehrbuchinhalte legt und diese gliedert. Wir sind der Überzeugung, dass die Inhalte dieser Lehre mit den Dimensionen/Perspektiven (Fall von, Fall für, Fall mit) und der Prozessdarstellung in Anamnese, Diagnose, Intervention und Evaluation sich gut eignet für die Soziale Schuldnerberatung als Beratungsfeld Sozialer Arbeit. Eng verknüpft mit diesem Lehrbuch wurden auch weitere Literaturquellen wie beispielsweise der demnächst in zweiter Auflage erscheinende, von Praktikern der Schuldner- und Insolvenzberatung für ebensolche Praktiker verfasste Gesetzeskommentar zum *Privatinsolvenzrecht* (Hrsg. Henning/Lackmann/Rein) oder das von uns beiden an der Hochschule gelehrt Harvard-Konzept zur Verhandlungsführung von Fisher/Ury/Patton (*Das Harvard-Konzept – Die unschlagbare Methode für beste Verhandlungsergebnisse*). Eine ertragreiche Quelle der Erkenntnis stellt zuletzt der jüngst erschienene, von Mattes/Rosenkranz/Witte herausgegebene Sammelband *Das Soziale in der Schuldnerberatung* dar. Der Verweis auf diese und andere Quellen dient der Vertiefungsmöglichkeiten des Lesers und, im Besonderen, Studierenden als Blaupause für die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens. Studieren bedeutet Ausgraben, Aufdeckung der Originalquelle, Befruchtung und Weiterentwicklung der eigenen Gedanken, Fundierung der eigenen Einschätzung, mithin Entwicklungsarbeit (vgl. Bieker 2019, S. 46 ff.). Indes hören diese Vorgänge nach richtigem Verständnis auch für im Berufsleben stehende Schuldnerberaterinnen und -berater nicht auf. Dafür sorgt allein schon der Gesetzgeber, der die Praxis immer wieder vor neue Anforderungen stellt. Aber auch die stetige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Themen des Berufsfeldes und die hierbei gewonnenen Erkenntnisse macht eine regelmäßige Aktualisierung des eigenen Wissensbestandes und eine Überprüfung bzw. Änderung des eigenen professionellen Handelns nötig.

Das vorliegende Lehrbuch arbeitet am Fall. Zum Ende dieses Kapitels (→ S. 22 ff.) findet die Leserin bzw. der Leser daher zwei grundlegende und ausführlich geschilderte Fallbeschreibungen, die praktischen Fällen nachgebildet sind. Auf diese Fälle wird im Rahmen des typischen Beratungsablaufs immer wieder Bezug genommen

Kapitel 1: Einleitung

und konkrete Handlungsempfehlungen aus der Theorie für die Praxis hergeleitet. Maßgeblich angeregt vom Verlag wurde zudem die Einbeziehung von didaktischen Elementen, wie einer Zusammenfassung zu Beginn eines Kapitels, thematischen Exkursen, den abschließenden Diskussionsfragen und grundlegenden wie weiterführenden Verweisen zur Literatur, was wir gerne aufgenommen haben. Zuletzt habe wir Musterarbeitsmaterialien im Anhang des Lehrbuches aufbereitet, auf die in den einzelnen Kapiteln Bezug genommen wird.

2. Bedeutung des Arbeitsbereichs Schuldnerberatung im Studium Sozialer Arbeit

Schuldnerberatung ist im Studium Sozialer Arbeit bislang eher unterrepräsentiert. Dies verwundert, denn Problemstellungen zur Ver- und Überschuldung tauchen in der Praxis Sozialer Arbeit in sehr vielen, wenn nicht gar fast allen Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit auf. Dies gilt klassisch für die Arbeitsfelder Straffälligenhilfe, Wohnungslosenhilfe, Suchtberatung, daneben aber auch beispielsweise im Bereich der Beratung von Arbeitssuchenden, in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung und in der Tätigkeit der Jugendämter.

Der nachstehende Überblick (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) verdeutlicht die unterschiedlichen Herangehensweisen an das Thema Schuldnerberatung:

- *Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Soziale Arbeit:*
Schwerpunkt-Studium im Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich „Existenzsicherung, Resozialisierung und Integration“ im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ über drei Semester mit 21 CP und 16 SWS.
- *Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft, Ludwigschafen, Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen:*
Schwerpunkt-Studium „Soziale Arbeit mit Menschen in finanziell schwierigen Situationen“ im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ über vier Semester mit insgesamt 18 CP und 12 SWS; in dieses ist das berufspraktische Semester im Umfang von 750 Stunden und begleitenden Lehrveranstaltungen integriert;
- *Hochschule RheinMain, Wiesbaden, Fachbereich Sozialwesen:*
Pflicht-Modul in den Bachelor-Studiengängen „Recht und Management in der Sozialen Arbeit“ in der Studienrichtung „Sozialarbeitsrecht“ im vierten Fachsemester bzw. „Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management“ in der Studienrichtung „Soziales Recht“ im fünften Fachsemester mit jeweils 10 CP und 6 SWS.
- *Technische Hochschule, Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften:*
Wahl-Pflichtmodul „Beratung bei Zwangsvollstreckung und Insolvenz“ im Master-Studiengang „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ im dritten Fachsemester mit 7 CP und 4 SWS.

In Studiengängen außerhalb der Sozialen Arbeit kommt das Thema „Schuldnerberatung“, soweit ersichtlich, gar nicht vor. Nimmt also der Themenbereich einer sozialen Schuldnerberatung selbst in der Ausbildung von Studierenden der Sozialen Arbeit nur eine untergeordnete Rolle ein, so sind Absolventinnen und

Absolventen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit auf ihre Aufgaben vorzubereiten. Gleiches gilt natürlich auch für andere Berufsgruppen, die in der Praxis der Schuldnerberatung tätig sind. Insoweit haben sich vielfältige Angebote in der Weiterbildung entwickelt, die diese Lücke mit sogenannten Zertifikatskursen füllen wollen. Eine Übersicht über die Inhalte der Weiterbildungsangebote bietet die Bundearbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. auf ihrer Internetseite an unter der Rubrik Veranstaltungen → Ausbildungsinitiative → Weiterbildungsangebote. Abgebildet wird insoweit auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit in und damit der Zugang verschiedener Berufsgruppen zur Schuldner- und Insolvenzberatung. Allerdings haben sich die Anbieter dazu verpflichtet, dass ihre Teilnehmer im Anschluss an die Weiterbildung eine Tätigkeit in der Sozialen Schuldnerberatung (in Abgrenzung zur gewerblichen Schuldnerberatung) anstreben sollen.

Exkurs: Verbände der Schuldnerberatung

Neben der bereits erwähnten Bundearbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) gibt es noch die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AGSBV). Während Erstere sich als Fachverband der Beratungspraxis ansieht und deren Satzungszweck u.a. die Aus- und Fortbildung von Schuldnerberatern ist (BAG-SB 2020, 1), stellt Letztere ein Zusammenschluss der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Bundesebene, der Verbraucherzentrale Bundesverband und der Bundearbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung dar. Ziel ist die Vertretung der Interessen überschuldeter Menschen in Deutschland und der in der Schuldnerberatung tätigen Verbände (vgl. AGSBV 2018a).

3. Inhalte des Buches

Zum Einstieg in das Thema werden wir in → Kap. 2 Hintergrundwissen verschaffen, indem wir regelmäßig genutzte Begriffe definieren, Ursachen von Ver- und Überschuldung statistisch ebenso darlegen wie einen Überblick über die Gründe der Problembildung in der Person des Schuldners und der Gesellschaft geben. Hiernach beschreiben wir die Herkunft Schuldnerberatung als Aufgabe der Sozialen Arbeit und die Prinzipien einer Sozialen Schuldnerberatung. Zuletzt erfolgt in diesem Kapitel ein Kurzüberblick über Methoden der Schuldnerberatung und im Speziellen die Methode der multiperspektivischen Fallarbeit nach Burkhard Müller. Wie schon vorstehend erörtert, richten wir uns nach einem idealtypischen Beratungsablauf. Im 3. bis 6. Kap. stellen wir in aufeinanderfolgenden Phasen diesen Beratungsablauf nach, wobei diese regelmäßig zirkulär ablaufen (→ S. 66 f.):

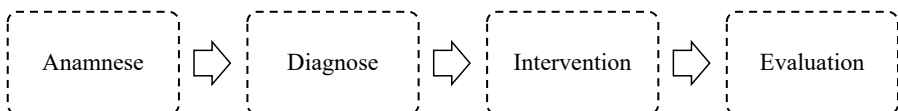


Abb. I.1: Prozess der Fallarbeit, Quelle: eigene Darstellung

- Phase 1 (Anamnese) ist die Eingangsphase und beinhaltet in → Kap. 3 eine grundlegende Anamnese sowie eventuell nötige Kriseninterventionsmaßnahmen. Nach einer Darstellung des Einstiegs in die Beratung erfolgen die Klärung der individuellen Schuldensituation, Maßnahmen der Krisenintervention und

Kapitel 3: Phasen in der Beratung: Eingangsphase/Anamnese und Krisenintervention

in dieser Zeit zur Überbrückung oftmals auch weiterhin das Beratungsangebot der offenen Sprechstunden nutzen, allerdings verzögert sich die eigentliche gemeinsame Bearbeitung der Überschuldungssituation. Dies führt immer wieder zu Abbrüchen, bevor die auf Dauer angelegte Beratung überhaupt begonnen hat.

Darüber hinaus erwarten manche Beratungsstellen, das Ratsuchende vor Beginn der Beratung Vorarbeiten leisten. Dazu gehören unter anderem das Sortieren von Gläubigerunterlagen oder das Erstellen von Haushaltsplänen (vgl. Hertzen/Monshausen 2012, S. 24). Derartige Bedingungen zur Übernahme in die Beratung beschleunigen ggf. ebenfalls einen vorzeitigen Abbruch der Beratung beziehungsweise das Nicht-Erscheinen zum terminierten Erstgespräch, und widersprechen dem Grundsatz sozialer Schuldnerberatung, das Ratsuchende einen niedrighschwelligem und nicht diskriminierenden Zugang zum (weiteren) Beratungsangebot erhalten sollen (vgl. AGSBV 2018a, S. 10). Mit einer sozialarbeiterisch fundierten Schuldnerberatung sind solche Vorgehensweisen ohnehin nicht in Einklang zu bringen.

1.2 Beratungsprozess: Anamnese und Einstieg in der Diagnose

Ausgehend von den Schritten der Fallarbeit nach Burkhard Müller, die sich, wie oben (→ S. 61 ff.) beschrieben, in die vier Phasen *Anamnese*, *Diagnose*, *Intervention* und *Evaluation* untergliedern, folgt der idealtypische Beratungsprozess der Chronologie methodischen Handelns. Es gilt aber immer zu beachten, dass nur selten die Phasen in dieser Reihenfolge im Beratungsalltag der Sozialen Schuldnerberatung durchschritten werden. Je nach Auftrag und Anliegen des Ratsuchenden und dem daraus resultierenden Beratungsverlauf können neue Sachverhalte auftreten oder eingeleitete Interventionen und Maßnahmen nicht umgesetzt werden, beziehungsweise nicht den erwarteten Erfolg bringen. Auch führen übersehene oder der Schuldnerberatung bis dato unbekannte Inhalte und neu erkannte Zusammenhänge im System des Ratsuchenden dazu, dass eine Rückkehr in frühere Phasen notwendig wird (vgl. AGSBV 2018a, S. 10). Dieser zirkuläre Prozess und die daraus entstehende Bereitschaft zirkulären Handelns aller an der Beratung beteiligten Personen ist „mitentscheidend für eine gelingende Soziale Schuldnerberatung, die darauf angewiesen ist, dass Ratsuchende für die Zusammenarbeit gewonnen werden“ (AGSBV 2018a, S. 10) und eine nachhaltige und dauerhafte Entschuldungsstrategie erarbeitet und erreicht werden kann.

1.2.1 Anamnese

Mit dem Erstkontakt und der sich anschließenden ersten Beratung beginnt die Phase der Anamnese. Wie ausgeführt liegt in den Kurzberatungsterminen der offenen Sprechstunden der Fokus regelmäßig auf der Erfassung der akuten Krisensituation und der daraus resultierenden Intervention. Die Anamnese, die hier gegebenenfalls etwas enger auszulegen ist, dient folglich dazu, „[...] den Gegenstandsbereich der Fallarbeit abzugrenzen [...]“ (Müller/Hochuli Freund 2017, S. 77).

Im eigentlichen Erstgespräch erfolgt eine, soweit möglich, umfassende Anamnese des Sachverhalts und der persönlichen und finanziellen Situation des Ratsuchen-

den und seines familiären Umfelds. Dabei gilt es zu beachten, dass je nach konzeptionell vorgegebenem zeitlichen Rahmen des Erstberatungsgesprächs (in der Regel 60 bis 90 Minuten) unter Umständen nicht alle Themenbereiche, die für eine umfängliche Anamnese notwendig sind, in einem Beratungstermin erarbeitet werden können. Es ist folglich davon auszugehen, dass sich die Inhalte der ersten Anamnese auf zwei bis drei Gespräche verteilen. Dabei ist aber zu beachten, dass den Ratsuchenden auch die Arbeitsweise der Schuldnerberatung transparent erläutert wird. Nur so können Erwartungshaltungen der Ratsuchenden mit den tatsächlichen Möglichkeiten schuldnerberaterischer Tätigkeit abgeglichen und eine gemeinsame Auftragsklärung erreicht werden. Fundament einer erfolgreichen Anamnese und einem gelingenden Beratungsprozess ist hierbei immer eine Beratungsbeziehung zwischen Ratsuchenden und Schuldnerberatung, die angelehnt an die Grundsätze der Sozialen Schuldnerberatung durchgeführt wird und auf Offenheit, Verlässlichkeit und Ehrlichkeit beruht.

Hierzu zählen u.a.:

- der Umgang mit persönlichen Informationen unter Beachtung und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und der Vorlage einer schriftlichen Einwilligung zur Speicherung der erhobenen Daten gemäß den Regeln des einschlägigen Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),
- die Erörterung der gemeinsamen Zusammenarbeit im Innenverhältnis zwischen dem Ratsuchenden und dem Berater, insbesondere die Möglichkeiten der Mitarbeit im eigenen Beratungsprozess,
- die Erteilung einer Vollmacht (Mustervollmacht → S. 258) für die Kommunikation mit Dritten (bei Bedarf) und die Ausgestaltung des Kontakts zu den Gläubigern (zum Beispiel schriftlicher Kontakt in Vertretung mit Vollmacht),
- die zeitlichen Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Dauer, zeitlicher Terminabstände (zum Beispiel alle vier bis sechs Wochen), die Eigenverantwortung zur Wahrnehmung der vereinbarten Termine und die gegenseitige Erreichbarkeit sowie
- die Rolle der Schuldnerberatung und des Ratsuchenden, insbesondere seine Autonomie, über Wege und Ziele der Beratung und Interventionen zu entscheiden, die auf Basis einer offenen, nachvollziehbaren und transparenten Beratung erläutert wurden (vgl. Herten/Monshausen 2012, S. 25).

Betrachtet man in der Phase der Anamnese nun die drei Schritte der Fallarbeit (Anlass des Kontakts, Situationsbeschreibung und Auftrags-/Mandatsklärung), lassen sich folgende Grundelemente des Erstgesprächs, wie nachfolgend dargestellt wird, zuordnen, wobei die Elemente des Erstgesprächs hierbei nur als Rahmen zu verstehen sind, die dynamisch ineinander übergehen und keinen starren Ablauf abbilden (vgl. Herten/Monshausen 2012, S. 24 ff.). Der besseren Darstellung wegen erfolgt gleichwohl eine Aufteilung:

1. Hinsichtlich des Anlasses für einen Erstkontakt ist das Grundelement des Beratungsanliegens der Ratsuchenden zu benennen. Im Erstberatungsgespräch bietet das vom Ratsuchenden geschilderte Problem/Anliegen den Ausgangspunkt für die

Kapitel 3: Phasen in der Beratung: Eingangsphase/Anamnese und Krisenintervention

weitere Beratung, ein erster Auftrag wird seitens des Ratsuchenden benannt. Ein eindeutig formuliertes und abschließendes Anliegen mit einem für den Berater umsetzbaren Auftrag ist wünschenswert, entspricht aber nur selten der gängigen Beratungspraxis (vgl. Ansen 2018, S. 102). Beispiele für einen klaren Auftrag sind das Ausstellen der Bescheinigung zur Erhöhung des Freibetrags auf dem Pfändungsschutzkonto oder aber der Umgang mit Drohbriefen und Mahnungen von Gläubigern. Klar formulierten Aufträgen kann mit Unterstützung des Beraters oft zeitnah eine passgenaue Interventionsmöglichkeit entgegengesetzt werden.

Die Mehrheit der Ratsuchenden sucht allerdings die Schuldnerberatung in einer viel umfassenderen Krisen- und Überforderungssituation auf, in der sie glauben, keine eigenen Bewältigungs- und Lösungsstrategien zur Verfügung zu haben (vgl. Hertzen/Monshausen 2012, S. 27). Der Auslöser, die Schuldnerberatung aufzusuchen, ist zwar oftmals ein konkreter Anlass, beispielsweise das Schreiben des Gerichtsvollziehers mit Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft. Allerdings wird im Rahmen der Informationssammlung und Situationsbeschreibung für den Berater weiterer Handlungsbedarf sichtbar, der den Ratsuchenden im Verlauf des Beratungstermins behutsam reflektiert werden sollte. Grundsätzlich muss aber immer ausdrücklich nach den Erwartungen und Zielen des Ratsuchenden gefragt werden.

Diese Beratungsanliegen können sowohl als verdeckte oder heimliche als auch als ambivalente Aufträge vorliegen (vgl. Ansen 2018, S. 102). Verdeckte oder heimliche Beratungsanliegen können zum Beispiel eine Auflage im Rahmen einer strafrechtlichen Verurteilung (bei Strafaussetzung zur Bewährung oder bei Einstellung des Verfahrens) zur Wahrnehmung einer bestimmten Anzahl von Schuldnerberatungsterminen sein mit dem Ziel der Klärung der finanziellen Situation. Auf dieser Grundlage kann davon ausgegangen werden, dass der Ratsuchende regelmäßig nicht an einem ernsthaften Beratungsprozess interessiert ist, sondern nur seine Verpflichtung erfüllen möchte. Diesbezüglich gilt es darüber hinaus zu erkennen, inwieweit die Ratsuchenden freiwillig die Beratungsstelle aufsuchen oder durch Dritte, zum Beispiel das Jobcenter im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung, an die Schuldnerberatung verwiesen worden sind. Zur Einschätzung, inwieweit das Beratungsanliegen durch Dritte Unterstützung erfährt, kann zusätzlich erfragt werden, ob und, wenn ja, welche Angebote der Sozialen Arbeit genutzt werden, beispielsweise die Familienhilfe.

In ambivalenten Beratungsanliegen ist auch der Auftrag unklar: „Ratsuchende haben zwar ein Anliegen, wollen die dafür erforderlichen Schritte aber einstweilen nicht gehen; beispielsweise wollen sie ihre finanziellen Probleme regeln, sind aber nicht bereit, ein Haushaltsbuch mit sämtlichen Einnahmen und Ausgaben zu führen“ (so richtig Ansen 2018, S. 102) und hinsichtlich einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung mitzuwirken.

2. Neben der Klärung des Beratungsanliegens sollte in der Anamnesephase versucht werden, im Beratungsgespräch Informationen vom Ratsuchenden zu erhalten, die es dem Berater ermöglichen, die aktuelle Situation zu analysieren. Hierbei ist der Fokus nicht nur auf die aktuelle Situation, sondern auch auf die bisherige

Schuldengeschichte und die bisherigen Vorerfahrungen im Umgang mit der Überschuldung zu richten.

Diese Situationsbeschreibung ermöglicht dem Berater in dieser frühen Phase eine erste Erarbeitung der aus fachlicher Sicht notwendigen kurz-, mittel und langfristigen Handlungsbedarfe, die mit dem Ratsuchenden gemeinsam zu besprechen sind. Hierzu zählen:

- die Erarbeitung eines ersten Überblicks hinsichtlich der aktuellen Einnahmen- und Ausgabensituation und des Umgangs mit Geld (→ S. 138 ff.),
- ein erster Überblick über die Zahlungsverpflichtungen und Gesamtverbindlichkeiten (→ S. 147 ff.),
- die Entstehungshintergründe der Verschuldung (→ S. 39 ff. → S. 48 ff.),
- die Überprüfung, inwieweit eine Existenzgefährdung vorliegt, die kurzfristig angegangen werden muss (Miete, Strom, Geldbuße und Geldstrafe; → S. 93 ff.),
- die Erfassung der psychosozialen Lebenssituation (→ 100 ff.).

Hilfreich können standardisierte Anmelde- und Fragebögen sein, die von vielen Schuldnerberatungen eingesetzt werden. Ähnlich den Anamnesebögen in der Medizin kann der Ratsuchende in diesen Angaben zur aktuellen (hier: finanziellen und persönlichen) Situation machen. Es wird unter anderem die familiäre Situation erfasst, eine Einkommens- und Ausgabenübersicht erstellt und eine erste Übersicht bekannter Gläubiger und deren Forderungen erfragt. Berücksichtigt man, dass Ratsuchende in Überforderungs- und Krisensituationen die Beratungsstellen aufsuchen, so sollte das Ausfüllen derartiger Fragebögen keine Zugangsvoraussetzung zur Schuldnerberatung darstellen, sondern von diesem ausgefüllt werden müssen, soweit es dem Ratsuchenden möglich ist. Dies ist im Sinne eines niedrigschwelligen Zugangs klar (!) zu kommunizieren.

Im Rahmen des Erstberatungsgesprächs können dann bis dahin erfasste Informationen als weiteres strukturierendes Element genutzt werden. Gemeinsam mit den Ratsuchenden wird die Situation vertieft und weitere Informationen im Dialog erarbeitet. Dies dient nicht nur der reinen Informationsgewinnung, sondern stärkt gleichzeitig die Beratungsbeziehung. Dem Ratsuchenden wird hier Raum zur Erläuterung seiner Situation und der damit verbundenen Sorgen gegeben, gleichzeitig können zeitnah Ängste genommen und eine Orientierung für die weiteren Gespräche ausgearbeitet werden. Anhand der bisher erarbeiteten Informationen kann zum Abschluss der ersten Anamnese phase die aktuelle Situation des Ratsuchenden hinsichtlich seiner persönlichen und finanziellen Situation beschrieben werden. Erste kurz-, mittel- und langfristige Handlungsbedarfe werden benannt, und das Beratungsanliegen, das den Ratsuchenden veranlasst hat, die Schuldnerberatung aufzusuchen, ist formuliert.

3. Im letzten Schritt der Anamnese phase erfolgt dann die abschließende Auftrags- und Mandatsklärung und die Vereinbarung über die weitere Zusammenarbeit. Grundsätzlich zu klären ist von beiden Seiten, ob weiterhin an der vorhandenen Situation des Ratsuchenden gearbeitet werden soll. Dazu gehört auch die Klärung, wie die weitere Unterstützung durch den Berater aussieht und welche Verpflicht-

Kapitel 3: Phasen in der Beratung: Eingangsphase/Anamnese und Krisenintervention

tungen der Ratsuchende eingeht (vgl. Herten/Monshausen 2012, S. 30). Orientiert an den Selbsthilfepotenzialen und Ressourcen des Ratsuchenden, ist dies im weiteren Verlauf des gemeinsamen Beratungsweges immer wieder zu überprüfen und gegebenenfalls nachzusteuern. Darüber hinaus ist zu klären, inwieweit nur hinsichtlich des Umgangs mit den Schulden Beratung angeboten werden soll oder „[...] ob auch andere Begebenheiten im Leben der Ratsuchenden Probleme bereiten, die abgeklärt werden sollen, gegebenenfalls in einem anderen Hilfeangebot“ (AGSBV 2018a, S. 9).

Hinsichtlich der weiteren Vereinbarung der Zusammenarbeit in der Schuldnerberatung wird nun ein konkretes Beratungsangebot unterbreitet; dieses basiert auf den bis dahin vorliegenden und ggf. gemeinsam erarbeiteten Informationen. Es umfasst neben den kurzfristigen Handlungsbedarfen (beispielsweise Stabilisierung der Lebenssituation des Ratsuchenden und damit einhergehende notwendige existenzsichernde Interventionen) auch eine ungefähre Einschätzung der mittel- und langfristigen Handlungsbedarfe (beispielsweise kurzfristig: Sicherung des Kontos durch Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto; mittelfristig: Umgang mit Geld; langfristig: Erarbeiten und Umsetzen einer Entschuldungsstrategie). Nimmt der Ratsuchende das Beratungsangebot an, wird eine grundsätzliche Vereinbarung über die weitere gemeinsame Zusammenarbeit getroffen. Hierbei ist auch wie im gesamten Beratungsprozess auf offene Fragen oder bestehende Unklarheiten des Ratsuchenden einzugehen und gegebenenfalls aktiv zu erfragen.

1.2.2 Verknüpfung mit Diagnose

Die getroffene Vereinbarung über die Fortsetzung der Beratung wird in der sich anschließenden Phase (Diagnose) vertieft, die einzelnen Problemlagen intensiver analysiert und mit entsprechenden Informationen gefüllt, sodass dann für die jeweiligen Handlungsfelder Ziele erarbeitet werden können. Zu berücksichtigen ist dabei, dass neue Entwicklungen und Informationen in jeder Phase des Beratungsprozesses dazu führen können, dass der Sachverhalt neu analysiert und bewertet werden muss. Dies kann dazu führen, dass im Rahmen der zirkulären Beratung wieder eine erneute Anamnese oder Diagnose notwendig wird, um dem Fall entsprechend passgenaue Interventionen anbieten zu können.

Durch die ganzheitliche Erfassung und Beschreibung der Situation im Rahmen der Erstgespräche werden auch vorhandene Problemlagen außerhalb der Überschuldung erkannt, die einem nachhaltigen Erfolg der Schuldnerberatung negativ entgegenstehen können. Diese finden sich ebenfalls in der weiteren Auftrags- und Mandatsklärung wieder.

1.2.3 Perspektiven „Fall von“, „Fall für“ und „Fall mit“

Unter Berücksichtigung der drei Falldimensionen der multiperspektivischen Fallarbeit und der damit einhergehenden Bedingungen können diese Problemlagen entsprechend den Perspektiven „Fall von“, „Fall für“ und „Fall mit“ zugeordnet werden (→ S. 63 ff.). Dies ist zum einen für den Berater hilfreich, um in den oftmals sehr komplexen Fallkonstellationen einen Überblick zu behalten, zum

anderen können diese möglicherweise hemmenden Faktoren gemeinsam mit dem Ratsuchenden transparent und nachvollziehbar thematisiert werden. Die Kategorisierung der drei Dimensionen ermöglicht es dem Berater im Rahmen seiner eigenen Reflexion zu klären, ob die erkannte Problematik Gegenstand der eigenen schuldnerberaterischen Tätigkeit ist („Fall von“) oder inwieweit anderes Expertenwissen zur Lösung mit hinzugezogen werden sollte („Fall für“). Unter der Bedingung, dass der Ratsuchende bereit ist, an der Problemlage ebenfalls mitzuwirken – „Fall mit“ setzt das aktive Wollen des Ratsuchenden voraus –, kann hier eine Vermittlung unterstützender Hilfeangebote initiiert werden.

Darüber hinaus muss für den Fortgang der weiteren Schuldnerberatung eingeschätzt werden, welche Problemlage vorrangig zu bearbeiten ist. Beispielsweise stellt die jeden Monat neu entstehende Verbindlichkeit aus einer nicht an die tatsächliche Leistungsfähigkeit angepassten Unterhaltsverpflichtung eine vorrangig zu bearbeitende Problemlage dar. Der Fall von Unterhaltsproblematik ist an einen entsprechenden Rechtsanwalt („Fall für“) zur Prüfung einer Anpassung und Abänderung des Unterhaltstitels zu verweisen. Eine dauerhafte Neuverschuldung des Ratsuchenden aus Unterhaltsforderungen steht einer nachhaltigen Entschuldung im Weg. Im Sinne der Dimension „Fall mit“ sind mit dem Ratsuchenden in der Schuldnerberatung die Motivation zum Aufsuchen des Rechtsanwalts, die zu erwartende zeitliche Dimension bis zu einer Klärung, aber auch die weiterhin flankierenden Maßnahmen der Schuldnerberatung zu thematisieren.

1.3 Anwendung auf die Fälle Rita und Katharina

Die oben (→ S. 22 ff.) dargestellten Fälle werden im weiteren Verlauf dieses Lehrbuchs immer wieder zur Veranschaulichung der dargestellten Inhalte herangezogen. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf den Einstieg in die Beratung.

1.3.1 Fall Rita

Im Rahmen einer Anamnese und ersten Diagnose der Fallkonstellation von Rita können folgende Problemlagen herausgearbeitet werden, aus denen sich einzelne Handlungsbedarfe ergeben (können). Die einzelnen Problemlagen sind tabellarisch nach der Dimension „Fall von“ und „Fall für“ aufgeschlüsselt. Für die Dimension „Fall für“ wurde bewusst keine Wertung und / oder Priorisierung vorgenommen, sondern die alphabetische Sortierung gewählt. Insbesondere in einer ersten Analyse der erkannten Problemstellungen bietet sich hier eine offene Herangehensweise an, die die aktuelle Situation beschreibt und nicht seitens des Beratenden bewertet. Unter Berücksichtigung des Auftrags von Rita können in der Folge die herausgearbeiteten Problemlagen gemeinsam thematisiert und priorisiert werden. Inwieweit dann auf diese im Fortgang der Beratung eingegangen werden sollte, kann nur in einem dialogischen Prozess entwickelt werden und liegt letztendlich in der Entscheidungshoheit des Ratsuchenden, hier Rita. Zu beachten ist, dass in der vorliegenden Fallkonstellation nicht nur Problemlagen Ritas benannt werden, sondern auch solche, die zwar auf den ersten Blick den Lebensgefährten Robert

Kapitel 3: Phasen in der Beratung: Eingangsphase/Anamnese und Krisenintervention

betreffen, aber unstrittig die Lebenssituation der ratsuchenden Rita nachdrücklich beeinflussen.

Tab. III.1: Fall Rita: Multiperspektive, Quelle: eigene Darstellung

Dimension „Fall von“	Dimension „Fall für“
Arbeitslosigkeit Robert	<p>Arbeitsamt – Vermittlung in Arbeit, Prüfung Anspruch auf Arbeitslosengeld.</p> <p>Jobcenter – Vermittlung in Arbeit, Prüfung: Anspruch auf Arbeitslosengeld II.</p> <p>Krankenkasse – Klärung des Versicherungsstatus.</p> <p>Schuldnerberatung – Klärung des Versicherungsstatus, Unterstützung hinsichtlich der Verhinderung bzw. Aufheben des Leistungsruhen bei Beitragsschulden. Motivationsarbeit zum Thema Erwerbsperspektive erarbeiten.</p>
Barunterhaltsverpflichtung für Sohn Rolf	<p>Rita, Kindsvater – Einigung über Zahlung des Unterhalts.</p> <p>Jugendamt im Rahmen der Beistandschaft für Rolf – Ziel: Neufestsetzung des Barunterhalts / Anpassung bzw. Abänderung der Unterhaltsurkunde (falls vorhanden).</p> <p>Rechtsanwalt – zur Unterstützung und Klärung, ggf. im Rahmen einer gerichtlichen Anpassung des Unterhaltstitels.</p> <p>Schuldnerberatung – Klärung von Unterhaltsschulden und Einordnung der laufenden Unterhaltsverpflichtung in eine Konsolidierung des Haushalts und Verhinderung einer Neuverschuldung. Unterstützung in der Kommunikation mit dem Jugendamt.</p>
befristetes Arbeitsverhältnis Rita	<p>Arbeitgeber und Rita als Arbeitnehmerin – Vertragsverhandlung zur Entfristung.</p>
Betreuung Ronja – gesetzlicher Anspruch auf Betreuung	<p>Rita und Robert als Eltern – Förderung der kindlichen Entwicklung und Entlastung der häuslichen Situation.</p> <p>Kindergarten / Jugendamt als Kostenträger – Zuweisung von Betreuungsplätzen.</p>
ehemalige Selbstständigkeit Robert	<p>Schuldnerberatung – Klärung des Beratungsbedarfs, wenn das Gewerbe nicht schuldenfrei beendet werden konnte.</p>

Dimension „Fall von“	Dimension „Fall für“
Guthabenkonto	<p>Schuldnerberatung – Beratung, Vermittlung von Wissen und Unterstützung zur Sicherung des Kontos und Zugang zu den Einnahmen; Bescheinigung über Erhöhungsbetrag nach § 903 Abs. 1 ZPO.</p> <p>kontoführende Bank – Einrichtung / Umwandlung eines Pfändungsschutzkontos.</p>
Konsolidierung des Haushalts	<p>Schuldnerberatung mit Rita, Robert – Führen eines Haushaltsbuches / Erarbeitung eines Haushaltsplans unter Berücksichtigung aller Einnahmen und Ausgaben zur Sicherstellung der Existenz.</p> <p>Abklärung Erhöhung der Einnahmen z.B. durch Wohngeld (Sozialamt; kommunale Wohngeldstelle); Kinderzuschlag (Familienkasse), Leistungen nach dem SGB II (Jobcenter).</p>
Mietschulden	<p>Schuldnerberatung als Koordination, Unterstützung und Begleitung.</p> <p>Vermieter – Kommunikation zur Rückführung der Mietschulden.</p> <p>Jobcenter / Sozialamt – Prüfung Übernahme gem. SGB II oder SGB XII.</p>
psychische Erkrankung Rita	<p>Psychologische Beratung zur Wiederaufnahme der Therapie zur nachhaltigen Stabilisierung der psychosozialen Situation Ritas.</p> <p>Krankenkasse (Kostenzusage therapeutische Behandlung).</p>
Überschuldung	<p>Schuldnerberatung – Erarbeitung eines Gesamtüberblicks auch unter Beachtung der Überschuldungsursachen, gemeinsame Bewertung der aktuellen Überschuldungssituation und Umgang mit dieser, Entwicklung und Umsetzung einer Entschuldungsstrategie, Vermittlung und Stärkung der Schuldnerrechte.</p>
Umgang Rolf – Mutter-Kind-Beziehung	<p>Rita, Sohn Rolf und Kindsvater – Einigung zum regelmäßigen Umgang.</p> <p>Jugendamt und ggf. Erziehungsberatungsstelle – Mediation.</p>
(Vollstreckungs-)Druck der Gläubiger	<p>Schuldnerberatung – Stärkung Ritas im Umgang mit den Gläubigern unter Beachtung der Schuldner- und Gläubigerrechte.</p>

Kapitel 3: Phasen in der Beratung: Eingangsphase/Anamnese und Krisenintervention

Auch in der Dimension „Fall mit“ können Erkenntnisse aus der vorliegenden Fallkonstellation herausgearbeitet werden. Wie oben ausgeführt, umfasst diese Dimension die Aspekte der gemeinsamen Zusammenarbeit zwischen Beratendem und Rita, Möglichkeiten der Motivation, Ressourcenstärkung, aber auch die Beachtung von Hinderungsgründen, die gegebenenfalls in Verhalten, Befürchtungen und / oder Ängsten Ritas begründet sein können.

Rita wird als treibende Kraft in der Familie mit Robert und Ronja erlebt. Ihr Lebensgefährte Robert wird von ihr als Tagträumer beschrieben. Die Last einer funktionierenden Familie trägt Rita. Trotz Ihrer psychischen Erkrankung versucht diese mit ihrer Erwerbstätigkeit den Haushalt zu meistern, die finanzielle Situation in den Griff zu bekommen und Lösungen zu finden. Aus eigenem Antrieb sucht Rita die Schuldnerberatung auf und formuliert die Bitte um Hilfe und Unterstützung. Trotz eines teilweise fehlenden Überblicks beschreibt Rita die aktuelle Lebenssituation umfassend und klar, sodass die Schuldnerberatung die oben ausgeführten Problemlagen erarbeiten kann. Rita zeigt eine Veränderungsmotivation. Aufgabe von Schuldnerberatung ist folglich neben der existenzsichernden Krisenintervention (Miete etc.) die Stärkung der vorhandenen Motivation und Erarbeitung von funktionierenden Lösungsansätzen, die die familiäre und psychosoziale Situation von Rita berücksichtigen. Zu thematisieren wäre, ob Robert ebenfalls ein Teil der Beratung werden kann (unabhängig der möglicherweise eigene Überschuldungssituation von Robert). Erfährt Rita innerfamiliäre Unterstützung in der Bewältigung von Problemlagen, kann sie perspektivisch auch Verantwortung abgeben – eine Entlastung der psychosozialen Situation wäre denkbar.

Inwieweit daneben Schuldnerberatung in der Kommunikation mit Dritten unmittelbar unterstützen kann und / oder auch an Dritte direkt vermitteln sollte, ist ebenfalls unter dem Aspekt einer Entlastung im Einzelnen mit Rita zu thematisieren. Des Weiteren sind die Aspekte der Hilfe zur Selbsthilfe („Was kann Rita im Lebensalltag in der Zwischenzeit eigenständig angehen?“) und der zeitlichen Autonomie des Beratungsprozesses zu berücksichtigen. Wird in der Dimension „Fall mit“ nicht die zeitliche Ebene beachtet (Schuldnerberatung gibt die Geschwindigkeit des weiteren Beratungsverlaufs vor), ist davon auszugehen, dass Rita in Phasen psychischer Überlastung nicht nur an Ihrem Veränderungswillen zweifelt, sondern möglicherweise auch die Beratung abbricht.

1.3.2 Fall Katharina

Ebenso wie im Fall Rita bietet es sich auch in der Fallkonstellation Katharinas in der Phase der Anamnese und ersten Diagnose an, die erkannten (möglicherweise vorhandenen) Problemlagen in die Dimensionen „Fall von“, „Fall für“ und „Fall mit“ zu untergliedern.

Tab. III.2: Fall Katharina: Multiperspektive, Quelle: eigene Darstellung

Dimension „Fall von“	Dimension „Fall für“
(gefährdetes) Anstellungsverhältnis	Schuldnerberatung – Entwicklung einer Entschuldungsstrategie zur perspektivischen Sicherung des Arbeitsplatzes; Unterstützung in Kommunikation zwischen Rita und dem Arbeitgeber (Transparenz schaffen).
Konsolidierung des Haushalts	Schuldnerberatung – Erarbeitung eines Budgetplanes (Auskommen mit dem Einkommen) – Analyse und Bearbeitung des Ausgabeverhaltens.
Konto	Schuldnerberatung – Beratung, Vermittlung von Wissen und Unterstützung zur Sicherung des Kontos und Zugang zu den Einnahmen; Einrichtung eines Basiskontos und Pfändungsschutzkontos, ggf. Antrag auf individuelle Freigabe durch das Vollstreckungsgericht bei Pfändung gem. § 906 Abs. 2 ZPO; Auf- und Verrechnungsschutz des Kontos im Soll beachten. Kontoführende Bank – Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos. Vollstreckungsgericht – Beschluss zu § 906 Abs. 2 ZPO.
Lebensentwurf/Lebensplanung/Haltung	Schuldnerberatung/Katharina – siehe „Fall mit“ ggf. psychosoziale Beratungsstelle/Psychologe – Therapie.
Überschuldung	Schuldnerberatung – Erarbeitung eines Gesamtüberblicks auch unter Beachtung der Überschuldungsursachen, gemeinsame Bewertung der aktuellen Überschuldungssituation und Umgang mit dieser, Entwicklung und Umsetzung einer Entschuldungsstrategie, Vermittlung und Stärkung der Schuldnerrechte.
Vermögensauskunft/Ladung zum Haftantritt	Schuldnerberatung – Beratung und Vermittlung von Wissen im Umgang mit der Vermögensauskunft. Gerichtsvollzieher – Durchsetzung der Abgabe der Vermögensauskunft. Katharina – Wahrnehmung des Termins.
(Vollstreckungs-)Druck der Gläubiger	Schuldnerberatung – Stärkung Katharinas im Umgang mit den Gläubigern unter Beachtung der Schuldner- und Gläubigerrechte. Katharina – zukünftiger Umgang mit (Zwangs-) Vollstreckungsmaßnahmen.

Kapitel 5: Phasen in der Beratung: nachhaltige, soziale und rechtliche Intervention

Zusammenfassung

Das vorliegende Kapitel gibt einen Überblick über die möglichen Interventionen hinsichtlich einer Entschuldung. Es beleuchtet auch die Anforderungen an die Intervention aus der Sicht der Sozialen Arbeit mit Blick auf die beteiligten Personen. Der Fokus liegt auf den Anforderungen an eine Entschuldungslösung. Hier werden die Etappen der Planung und Durchführung erörtert. Als bislang – soweit ersichtlich – in der Literatur nicht für die Schuldnerberatung adaptiertes Verhandlungsmodell wird das Harvard-Konzept vorgestellt und angewendet. Abschließend beschäftigt sich das Kapitel mit der Begleitung in und nach der Umsetzungsphase.

1. Umsetzung der Entschuldung

Nach Anamnese und Diagnose schließt sich im Beratungsprozess die soziale Intervention als weiteres Handlungselement an, die auch als Einmischen des Beraters in den Fall zu verstehen ist. Eine Einmischung kann die Person des Ratsuchenden als auch Dritte, insbesondere die Gläubiger, betreffen.

Die Umsetzungsphase gliedert sich in einem ersten Schritt in eine individuelle Planung der Intervention, die auf der umfassenden Sammlung von Informationen, der fachlichen Einordnung einzelner rechtlicher und psychosozialer Aspekte in den Fallkontext und der nachvollziehbaren Erläuterung gegenüber dem Ratsuchenden basiert (vgl. Müller/Hochuli Freund 2017, S. 149). Nach einer Entscheidung des Ratsuchenden für eine Intervention wird diese im zweiten Schritt umgesetzt.

In der Schuldnerberatung wird, dies wurde in den vorherigen Kapiteln schon deutlich, zwischen zwei Formen der Interventionen und der sich daraus ergebenden Umsetzung unterschieden:

1. Die Umsetzung einer Intervention als kurzfristige Maßnahme zur Lösung einer unmittelbaren Problemlage (beispielsweise Kontopfändungsschutzmaßnahmen nach §§ 903, 906 ZPO; Verhinderung von Wohnraumverlust).
2. Die Umsetzung einer Intervention mit dem Ziel einer langfristigen und nachhaltigen Entschuldung und sozialen Stabilisierung.

1.1 (Kurzfristige) Interventionen und Beteiligung des Ratsuchenden

Kann nur eine kurzfristige Intervention eine unmittelbare Existenzgefährdung verhindern beziehungsweise diese lösen, so ist eine vorherige umfassende Anamnese und Diagnose des gesamten Falles nicht immer möglich. Insbesondere in Erstgesprächen und / oder in offenen Sprechstunden der Schuldnerberatung, in denen Ratsuchende in Krisenlagen das Beratungsangebot zum ersten Mal in Anspruch nehmen, werden kurzfristige Interventionen notwendig. Solche Fälle können dann vorliegen, wenn kein zeitlicher Aufschub der Intervention möglich ist (Fristen)

Kapitel 5: Phasen in der Beratung: nachhaltige, soziale und rechtliche Intervention

und / oder der Zugang zu den lebensnotwendigen finanziellen Mitteln, die die Existenz sichern sollen, nicht mehr gewährleistet ist. Diese können beispielsweise sein (→ S. 91 ff.):

- rechtzeitige Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos (§ 850k ZPO) und Ausstellen der entsprechenden Bescheinigung zur Sicherung des Guthabens vor Zugriff des Pfändungsgläubigers (§§ 902, 903 ZPO),
- Schuldnerschutzanträge gemäß §§ 850 ff. ZPO (zum Beispiel § 850f Abs. 1 ZPO)
- Unterstützung bei Rechtsbehelfen (unter anderem Erinnerung gemäß § 766 ZPO oder sofortige Beschwerde gemäß § 793 ZPO),
- Unterstützung bei Kündigung des Wohnraums / Räumungsklage (Antrag auf darlehensweise Übernahme von Miet- / Energieschulden gemäß § 22 Abs. 8 SGB II oder § 36 SGB XII im Rahmen der zweimonatigen Schonfrist),
- (Neu-)Beantragung von sozialen Transferleistungen bzw. Prüfung von Widerspruchsmöglichkeiten und Unterstützung in der Formulierung,
- Verhinderung der Vollziehung einer Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) durch Vereinbarung von Ratenzahlungen (459a StPO) oder Umwandlung in gemeinnützige Arbeit, Kontaktaufnahme zur zuständigen Staatsanwaltschaft, Unterstützung bei der Beantragung der gemeinnützigen Arbeit)

Auch im weiteren Beratungsprozess werden Ratsuchende mit Fallsituationen konfrontiert, die kurzfristige und unmittelbar notwendig werdende Interventionen nach sich ziehen. Ist der Beratungsprozess schon fortgeschritten, können auf der Basis der bisherigen Zusammenarbeit und des bis dahin erarbeiteten Berater-Ratsuchenden-Verhältnisses die Interventionsumsetzungen noch stärker unter Einbeziehung der vorhandenen Ressourcen und Möglichkeiten der Ratsuchenden gestaltet werden.

Jede Intervention und deren Umsetzung gegenüber Ratsuchenden – sei diese auch nur mittelbar – ist eine Ausübung von Macht. Diese ist immer nur dann legitim, wenn die vorhandenen Potenziale selbstverantwortlichen Handelns der Ratsuchenden durch die Intervention nicht geschwächt werden, und wenn sie mit dem Versuch verknüpft sind, zumindest längerfristig Eingriffshandeln in gemeinsames Handeln zu überführen (vgl. Müller/Hochuli Freund 2017, S. 150-156). Umso wichtiger ist es im Beratungsprozess der Schuldnerberatung, kurzfristige Interventionen, die aus Sicht des Beraters notwendig erscheinen, in den Gesamtkontext des Falles einzuordnen und Ratsuchenden als Angebot einer Unterstützungsleistung zu unterbreiten. Wird die Intervention als Angebot verstanden und besteht eine Wahlmöglichkeit, so wird durch die Form des Angebots auf die Ausübung von Macht verzichtet. Dies ermöglicht den Ratsuchenden, eine aktive Entscheidung zu treffen, und berücksichtigt die Grundsätze sozialer Schuldnerberatung insbesondere hinsichtlich der Aspekte von Autonomie und Selbstbestimmung.

Hieraus erwächst die Möglichkeit eines gemeinsamen Handelns (Falldimension des „Fall mit“), sodass die Intervention als Entwicklung gemeinsamer Handlungsschritte erlebt wird. Gemeinsames Handeln fördert hierbei die Änderungsmotiva-

tion der Ratsuchenden, ermöglicht das gemeinsame Festlegen von Unterstützungsleistungen (Art und Umfang, wie Schuldnerberatung unterstützen kann und soll) und bildet die Grundlage für eine vertrauensvolle Beratungsbeziehung, die die Basis für nachvollziehbare und nachhaltige Entscheidungen zum weiteren Verlauf der Beratung und der Entschuldung der Ratsuchenden darstellt.

Im Rahmen der gesamten Phase der Intervention und Umsetzung gilt die von Burkhard Müller formulierte Arbeitsregel: „Alle Legitimation von Eingriffen steht in der Sozialpädagogik unter dem Vorbehalt, dass sie versucht, den Eingriffsanteil ihrer Intervention nach Möglichkeit zu verkleinern und den Anteil an Angeboten und gemeinsamem Handeln zu verstärken“ (Müller/Hochuli Freund 2017, S. 156).

Auch bei kurzfristigen Interventionen ist mit den Ratsuchenden zu klären, welche Aspekte der Umsetzung eigenverantwortlich ausgeführt werden können und inwieweit Schuldnerberatung unterstützend oder in Vollmacht tätig werden soll. In der Beratungspraxis werden regelmäßig (kurzfristige) Schuldnerschutzanträge zur Sicherung der Existenz durch die Schuldnerberatung vorbereitet oder Muster schreiben und Widersprüche vorformuliert. Zu thematisieren ist folglich, welche Unterlagen bis wann einzureichen sind (Fristwahrung) und inwieweit der Ratsuchende Anträge eigenständig formulieren und / oder stellen kann. Ohne die Mitarbeit des Ratsuchenden wird es dem Berater nicht möglich sein, die entsprechenden Interventionsschritte vorzubereiten oder in Bevollmächtigung auszuführen, sodass gegebenenfalls keine Lösung erreicht werden kann. Allerdings gilt es hierbei immer die persönlichen Ressourcen der Ratsuchenden zu berücksichtigen.

1.2 Planung der langfristigen Intervention

Langfristige Interventionen, die zu einer nachhaltigen Entschuldungslösung führen sollen, sind im Vorfeld zu planen und werden immer auf die individuelle Fallsituation des Ratsuchenden abgestimmt. Grundlage hierfür ist die im bisherigen Beratungsprozess erfolgte Informationssammlung, Diagnose und Strategieentwicklung mit abschließender Entscheidungsfindung, die nun als Schuldenregulierung realisiert werden soll.

Die Umsetzung alleine durch den Schuldnerberater ohne vorherige gemeinsame Planung der Intervention und Festlegung der Unterstützungsmöglichkeiten muss wiederum als Ausübung von Macht verstanden werden und führt aufgrund der Intransparenz der vollzogenen Maßnahmen oftmals zu einem Scheitern der auf längere Dauer angelegten Schuldenregulierung. Wird beispielsweise ein Ratenzahlungsvergleich (eigenmächtig) ohne ausreichende Rücksprache und Planung mit den Ratsuchenden hinsichtlich Realisierbarkeit, Dauer, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen mit den jeweiligen Gläubigern vereinbart, so kann davon ausgegangen werden, dass die avisierten Zahlungen nicht erfolgen und die Vereinbarungen scheitern. Eine überstürzte Sanierung ohne Berücksichtigung der Belastbarkeit der Ratsuchenden und den aktuellen Entwicklungsstand des Beratungsprozesses darf nicht das Ziel von Schuldnerberatung sein. Gleiches gilt für die (in der Praxis vielfach zu früh angestrebte) Antragstellung hinsichtlich eines Insolvenzverfahrens.

Exkurs: Leben an der Pfändungsfreigrenze

In Einzelfällen ist es auch heute noch möglich, dass in einem Fall keine Regulierung möglich ist (→ S. 155 ff.). Hieran kann es beispielsweise fehlen, wenn eine Vielzahl deliktischer Forderungen festgestellt wurden und die Gläubiger aufgrund des betragsmäßig geringen Angebots keinerlei Interesse an einer Regulierung gezeigt haben. Weiter kann der Fall auftreten, dass Ratsuchende aufgrund ihrer persönlichen Situation (etwa hohes Alter, Straffälligkeit, Krankheit, Sucht) keine Möglichkeit sehen, ein förmliches Entschuldungsverfahren zu durchlaufen. In diesem Fall kann die langfristige Intervention in der Befähigung zum Leben an der Pfändungsfreigrenze liegen (vgl. Groth 1991, S. 134). Diese besteht dann aus der Sicherstellung des nötigen und möglichen Vollstreckungsschutzes und Sozialleistungsbezugs, einer hauswirtschaftlichen Beratung und vor allem der psychosozialen Beratung im Hinblick auf den weiter zu erwartenden Druck seitens der Gläubiger, die – wie bei einer Zitrone – Geld aus „ihrem“ Schuldner „pressen“ wollen.

Umso mehr ist in der Planung nochmals ein Augenmerk auf die Faktoren zu richten, die eine Entwicklung und Umsetzung des Regulierungsvorschlags behindern oder zum Scheitern bringen können. Insbesondere muss die entwickelte Strategie auf ihre realistische Umsetzbarkeit überprüft werden. Eine überstürzte Sanierung ohne Berücksichtigung der Belastbarkeit der Ratsuchenden und den aktuellen Entwicklungsstand des Beratungsprozesses führt zu einem Scheitern mit Ankündigung (vgl. Maltry et al. in Groth et al. 2021, PHSB T. 3 S. 55).

Zu überprüfen sind im Rahmen der Interventionsplanung, inwieweit

- das Verhandlungsziel (beispielsweise Vergleichsangebot im Rahmen einer Einmalzahlung; Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens) für den Ratsuchenden nachvollziehbar ist.
- dem Ratsuchenden mögliche Alternativen bekannt sind und ob an der bewusst getroffenen Entscheidung für die angestrebte Regulierungsvariante weiterhin festgehalten wird.
- denkbare Gründe des Scheiterns einer Verhandlung thematisiert wurden und die daraus resultierenden Handlungsoptionen besprochen wurden.

Beispiel: Die Einleitung eines Insolvenzverfahrens ist in den nächsten Jahren aufgrund einer Sperrfrist nicht möglich. Drittmittel sollen eine Gesamtentschuldung in Form einer Einmalzahlung ermöglichen. Scheitert dieses Vergleichsangebot, so bleibt als weitere Option lediglich das Leben mit den Schulden, bis die Sperrfrist abgelaufen ist oder sich die finanzielle Situation des Ratsuchenden verändert hat.

- die aktuelle und zukünftige persönliche und finanzielle Situation des Ratsuchenden geklärt ist. Psychosoziale Problemlagen konnten erfolgreich bearbeitet werden und sind gelöst.
- die Existenz des Schuldnerhaushalts gesichert werden konnte. Von einer Neuverschuldung, die die Existenz wieder gefährden würde, kann derzeit nicht ausgegangen werden kann. Finanziell erwartbare Veränderungen sind bekannt

und bewusst (etwa Familienzuwachs, Arbeitsplatzveränderung etc.). Diese sind Bestandteil des Regulierungsvorschlags und werden im Rahmen der Verhandlungen den Gläubigern (beispielsweise geplanter Familienzuwachs) mitgeteilt.

- der Ratsuchende in der Lage ist, getroffene Vereinbarungen umzusetzen (etwa Einrichtung eines Dauerauftrags) und für die Zeit der Sanierung durchzuhalten. Indikatoren in der Beratung können hierfür unter anderem sein: das regelmäßige Einhalten von Absprachen, die bisher erfolgte (aktive) Mitwirkung und Mitarbeit im Rahmen des Beratungsprozesses und eine stabilisierte Haushalts-situation, in der ein Auskommen mit dem vorhandenen Einkommen möglich ist.
- der Gesamtforderungsstand aller vorhandenen Gläubiger ermittelt werden konnte.
- die jeweiligen Interessen und Situationen der Gläubiger für den Schuldner transparent und nachvollziehbar sind. So verfolgt ein Unterhaltsgläubiger oder ein Opfer aus einer Straftat ein anderes Interesse als ein Gläubiger, der eine bislang nicht bezahlte Warenlieferung als Forderung geltend macht.
- Zahlungen im Rahmen eines angestrebten Vergleichs nicht nur jetzt sondern voraussichtlich auch dauerhaft leistbar sind (Einschätzung erfolgt auf Grundlage der aktuell vorhandenen Informationen).
- die vereinbarten Zahlungstermine ebenfalls dauerhaft einhaltbar sind, Zahlungsverzögerungen können, soweit möglich, ausgeschlossen werden.
- sich Zahlungen immer am pfändbaren Einkommen unter Berücksichtigung der vorhandenen Unterhaltsverpflichtungen orientieren, nur im absoluten Ausnahmefall aus dem unpfändbaren Einkommen erfolgen und nicht den Haushalt gefährden dürfen. Besteht der ausdrückliche Wunsch des Ratsuchenden, aus dem unpfändbaren Einkommen Zahlungen zu leisten, ist mit diesem intensiv zu klären, inwieweit dieser Wunsch nicht auf der Grundlage tiefgreifender Ängste basiert (vgl. Brühl/Zipf 2000, S. 304). Ängste können zum Beispiel sein: Angst vor weiterem Vollstreckungsdruck oder vor Verlust des Arbeitsplatzes. Gegebenenfalls sind diese Ängste vor einer endgültigen Entscheidung des Ratsuchenden nochmals dezidiert zu beleuchten, und die Umsetzung der Regulierungsverhandlung verzögert sich.

1.3 Durchführung der langfristigen Intervention/Schuldenregulierung

Konnten die einzelnen Faktoren geklärt werden und sind somit die Voraussetzungen für eine Erarbeitung eines für alle Seiten akzeptablen Sanierungsvorschlags gegeben, kann dieser im nächsten Handlungsschritt konkret erstellt und gemeinsam mit dem Ratsuchenden erarbeitet werden. Auch hierbei ist es hinsichtlich einer gelingenden Umsetzung der geplanten Intervention unabdinglich, die einzelnen Aspekte der kommenden Verhandlung und der tatsächlichen Umsetzung durch Schuldnerberatung und Ratsuchende detailliert im Vorfeld zu besprechen. Die Dimension des „Fall mit“ zwischen Ratsuchendem und Berater ist hier von wesentlicher Bedeutung.

1.3.1 Grundregeln für Regulierungsverhandlungen zwischen Schuldnerberatung, Ratsuchendem und Gläubiger

In der Interaktion mit dem Ratsuchenden ist jeweils im Einzelfall zu klären, in welcher Form die Verhandlungen mit den Gläubigern geführt werden sollen.

1. Grundsätzlich ist vor dem Beginn einer Verhandlung das entsprechende Verhandlungsmedium zu wählen. In der Regel wird zum Führen der Verhandlung die Briefform gewählt, unter Umständen kann aber auch ein Telefonat zielführend sein oder in Ausnahmefällen der persönliche Kontakt.

2. Regelmäßig bietet sich hier an, dass Schuldnerberatung in rechtsgeschäftlicher Vertretung aufgrund einer Vollmacht (§§ 164, 167 BGB, Muster → S. 258) Kontakt zu den Gläubigern aufnimmt und das im Rahmen des Beratungsprozesses mit dem Ratsuchende erarbeitete Regulierungsangebot unterbreitet. Für die Verhandlungsführung in Vertretung spricht, dass die Gläubiger die anerkannten Schuldnerberatungsstellen als Verhandlungspartner in der Regel mehr akzeptieren als die Schuldner selbst (vgl. Brühl/Zipf 2000, S. 305; Groth 1991, S. 108) – aus Sicht der Gläubiger wohl eine Frage der Glaubwürdigkeit und Kontinuität. Auch für den Ratsuchenden kann eine Kontaktaufnahme / Verhandlung in Vertretung entlastend sein. Die Schuldnerberatung nimmt in den Verhandlungen die Position eines Vermittlers zwischen Schuldner und Gläubiger ein und schafft einen Ausgleich im Gläubiger-Schuldner-Verhältnis vor allem hinsichtlich der ungleichen Verteilung von Wissens- und Machtpotenzialen. Hierbei ist immer wieder festzustellen, dass Gläubiger nach dem ersten Anschreiben der Schuldnerberatung, indem eine detaillierte Darlegung der aktuellen finanziellen und persönlichen Situation erfolgt, die Vollstreckungsbemühungen gegen den Schuldner vorerst einstellen und die weitere Entwicklung des Verfahrens abwarten. Die Information, die hier die Schuldnerberatung übermitteln, wurden erfahrungsgemäß vom Ratsuchenden schon mehrfach im Vorfeld kommuniziert; allerdings minderte sich der Vollstreckungsdruck im Nachgang dann meist nicht. Insbesondere aber auch in emotional belasteten Schuldverhältnissen (beispielsweise Schulden beim ehemaligen privaten Vermieter oder bei Freunden / Bekannten) erweist sich die Verhandlung in Vertretung als ein erprobtes Mittel, um auf Dauer eine sachbezogene Verhandlung und Lösung der Überschuldungsproblematik erreichen zu können, die sich von der emotionalen Verstrickung der beiden Parteien Gläubiger und Schuldner entkoppeln kann.

3. Grundsätzlich ist es aber auch immer denkbar, dass der Ratsuchende selbst die Verhandlung führt bzw. schreibt. Hierdurch wird nach „außen dokumentiert und gleichzeitig auch erlebt, dass er erfolgreich gegenüber dem Gläubiger agieren kann“ (vgl. Brühl/Zipf 2000, S. 305). Auch Mischformen sind denkbar; beispielsweise unterschreibt der Ratsuchende ebenfalls das Schreiben der Schuldnerberatung an den Gläubiger (vgl. Brühl/Zipf 2000, S. 305).

Eine generelle Vorgabe der Schuldnerberatung zur eigenständigen Führung des Schriftverkehrs durch den Ratsuchenden, die leider vereinzelt zu beobachten ist, widerspricht den Prinzipien von sozialer Schuldnerberatung. Zwar mag dies im Sinne der Grundsätze der Autonomie und Hilfe zur Selbsthilfe sein. Allerdings findet hier gegebenenfalls eine Ausschließung bestimmter Gruppen von Ratsu-

Kapitel 7: Rahmenbedingungen von Schuldnerberatung

bier 2020, § 11 SGB XII Rn. 18), ist nach einer Auffassung sogar vorrangig (vgl. Bieritz-Harder/von Boetticher 2020, Vor §§ 75 ff. SGB XII Rn. 11).

2.1.4.2 Finanzierung durch Abschluss von Vereinbarungen

1. Die Finanzierung der Fachberatungsstellen kann also auch über das sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis erfolgen (vgl. Bieritz-Harder/von Boetticher 2020, Vor §§ 75 ff. SGB XII Rn. 11). Dieser Regelungsbereich, der für alle Leistungen des SGB XII, mit Ausnahme der Geldleistungen, Anwendung findet, regelt das entsprechende Vertragsrecht mit Vorgaben zu den rechtlichen und finanziellen Beziehungen zwischen den Sozialhilfeträgern und den Leistungserbringern. Die Vorschriften verbindet „ein nach marktwirtschaftlichen Regularien gestaltetes Wettbewerbssystem mit sozialrechtlichen Grundsätzen“ (Bieritz-Harder/von Boetticher 2020, Vor §§ 75 ff. SGB XII Rn. 2). Hier sind neben den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege auch gewerbliche Leistungserbringer zugelassen (vgl. Bieritz-Harder/von Boetticher 2020, § 75 SGB XII Rn. 2). Die Leistungserbringung erfolgt hier über das sogenannte sozialhilferechtliche Leistungsdreieck, welches die drei Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten (Leistungsträger, Leistungsberechtigter, Leistungserbringer) beschreibt. Es stellt sich bildhaft wie folgt dar:

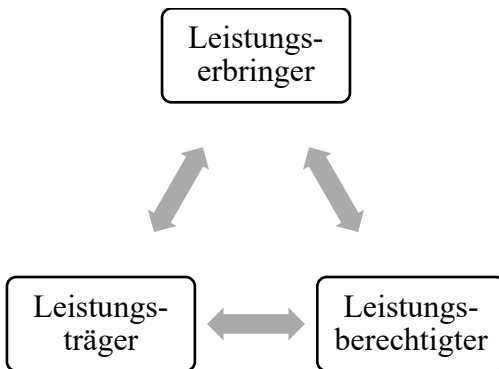


Abb. VII.1: Sozialhilferechtliches Leistungsdreieck, *Quelle: eigene Darstellung*

Erbringt der zuständige Sozialhilfeträger die Leistung nicht selbst, dann erfolgt die Leistungserbringung im Leistungsdreieck über das Sachleistungsprinzip in Gestalt einer Sachleistungsveranschaffung (vgl. BSG 28.10.2008 – B 8 SO 22/07 R, BeckRS 2009, 52433, Rn. 17; BGH 31.3.2016 – III ZR 267/15, BeckRS 2016, 7170 Rn. 16).

2. Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis besteht dann aus den folgenden Einzelverhältnissen (vgl. BGH 31.3.2016 – III ZR 267/15, BeckRS 2016, 7170 Rn. 16-18; Pattar 2012, S. 88):

■ *das Grundverhältnis zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungsberechtigten:*

Im Grundverhältnis geht es um den individuell bedarfsdeckenden (§ 9 SGB XII) Anspruch des Leistungsberechtigten (§ 19 SGB XII) nach § 17 SGB XII auf Leistungen nach dem SGB XII. Dies können beispielsweise die Hilfe zur Pflege (§§ 61–66a SGB XII) oder die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67–69 SGB XII), aber eben auch die Beratung durch Fachberatungsstellen nach § 11 Abs. 5 SGB XII aufgrund Leistungsberechtigung nach dem SGB XII sein. Die Entscheidung über die Leistung ergeht dann grundsätzlich durch Verwaltungsakt gegenüber dem Leistungsberechtigten, wirkt sodann auch zugunsten des Leistungserbringers (sogenannte Dritt- oder Ausstrahlungswirkung).

■ *das Erfüllungsverhältnis zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer:*

Im Erfüllungsverhältnis geht es um die Erbringung der bewilligten Leistung, mithin die Deckung des festgestellten Bedarfs des Leistungsberechtigten durch den Leistungserbringer. Die Auswahl des Leistungserbringers obliegt dem Leistungsberechtigten (sogenanntes Wunsch- und Wahlrecht, § 9 Abs. 2 SGB XII). Der Leistungserbringer hat bei bestehender Vereinbarung nach § 75 SGB XII eine Aufnahmepflicht (§ 75 Abs. 4 SGB XII). Grundlage des Erfüllungsverhältnisses ist regelmäßig ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer (vgl. Flint/Streichsbier 2020, § 75 SGB XII Rn. 4). Dieser Vertrag, ein zivilrechtliches Schuldverhältnis (→ S. 32 f.), kann ausdrücklich, aber auch konkludent, d.h. durch schlüssiges Handeln (vgl. Bieritz-Harder/von Boetticher 2020, Vor §§ 75 ff. SGB XII Rn. 6), geschlossen werden.

Beispiel: Dies ist gegeben, wenn ein kürzlich aus der Strafhaft Entlassener, der einstweilen bei einem ehemaligen „Zellengenossen“ untergekommen, dort aber nicht bleiben kann, daher zur Beratungsstelle der Haftentlassenenhilfe geht, und um Unterstützung bei der Wohnungssuche bittet (Anspruch aus §§ 67, 68 Abs. 1 S. 1 SGB XII, §§ 1 Abs. 2, 4 DVO zu § 69 SGB XII, vgl. Winkler/Homann 2021, Rn. 33 ff.).

Aus dem Vertrag ist der Leistungserbringer dann zur (bedarfsdeckenden) Erbringung der Leistung, der Leistungsberechtigte zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung verpflichtet (vgl. Bieritz-Harder/von Boetticher 2020, Vor §§ 75 ff. SGB XII Rn. 6). Letztere ist aber vom Leistungsträger zu übernehmen, der ja aufgrund des Grundverhältnisses zur Bedarfsdeckung, die den Vertragsgegenstand darstellt, verpflichtet ist (vgl. BGH 31.3.2016 – III ZR 267/15, BeckRS 2016, 7170 Rn. 16).

Exkurs: Vertragsverhältnis mit dem Ratsuchenden

An dieser Stelle tritt bei Praktikern regelmäßig Verwirrung auf, da diese rechtliche Beurteilung nichts mit der Wahrnehmung von Nichtjuristen zu tun hat. Ansen dokumentiert dies anschaulich, wenn er davon spricht, dass eine „Verabredung, quasi ein Vertrag“ zwischen Schuldnerberatungsstellen und Ratsuchenden geschlossen würde, „in dem die Inhalte und Formen der Zusammenarbeit

Kapitel 7: Rahmenbedingungen von Schuldnerberatung

vereinbart“ würden. Die vorliegende Vertragskonstruktion ist aus den vorgenannten Gründen rechtlich zwingend. Sie hat daneben zur Folge, dass aus dem Vertragsverhältnis heraus eine Haftung bei Verletzung der (Haupt- und Neben-)Pflichten aus dem Schuldverhältnis besteht (§ 280 Abs. 1 BGB, ggf. i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB). Begeht also ein Berater einen Fehler im Rahmen einer Beratung, der sich finanziell auswirkt, dann haftet die Beratungsstelle regelmäßig dafür. Für diese Fälle werden in der Praxis regelmäßig Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen abgeschlossen.

Rechtlich liegt in dem vorgenannten Verwaltungsakt ein zivilrechtlicher Schuldbeitritt (vgl. dazu MüKo-BGB/Heinemeyer 2019, § 421 BGB Rn. 35), der Leistungsträger wird zweiter Schuldner (sog. Gesamtschuldner, § 421 BGB) der Vergütungsforderung (vgl. BSG 28.10.2008 – B 8 SO 22/07 R, BeckRS 2009, 52433 Rn. 25). Damit wird die vertragliche Beziehung durch das Sozialrecht überlagert. Vereinbart werden kann nur die Vergütung, die zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer im Leistungsverschaffungsverhältnis vereinbart (vgl. BSG 2.2.2012 – B 8 SO 5/10 R, BeckRS 2012, 68826 Rn. 15) und dem Leistungsberechtigten dann bewilligt wurde (§ 77a Abs. 1 S. 2 SGB XII).

■ *das Leistungsverschaffungsverhältnis zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer:*

Im Leistungsverhältnis gibt es dann die Vereinbarung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringern hinsichtlich des Leistungsangebots der Letzteren. Die Vertragsparteien müssen die Teilvereinbarungen nach § 76 SGB XII schließen. Nur dann darf der Leistungsträger den Leistungsberechtigten Leistungen bewilligen, die durch diese Leistungserbringer erbracht werden (§ 75 Abs. 1 S. 1 SGB XII), und die vereinbarte Vergütung bezahlen (vgl. § 75 Abs. 5 SGB XII). Zum Vertragsschluss kommt es dabei mit jedem Leistungserbringer, der Leistungen anbieten möchte (vgl. § 77 Abs. 1 S. 3 SGB XII). Der Leistungserbringer hat nach Leistungserbringung qua Gesetz einen Anspruch auf die Vergütung (§ 75 Abs. 6 SGB XII). Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung gelten alle Ansprüche gegenüber dem Leistungsträger als abgegolten (§ 77a SGB XII).

3. Die schriftlich abzuschließenden Einzelvereinbarungen nach § 76 Abs. 1–3 SGB XII sind die Leistungs- und die Vergütungsvereinbarung.

- Die Leistungsvereinbarung enthält Regelungen zu Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen. Inbegriffen sind hier auch der Personenkreis, Art und Ziel der Leistung, die personelle Ausstattung einschließlich deren Qualifikation, sowie die sächliche Ausstattung und betriebsnotwendigen Anlagen.
- Die Vergütungsvereinbarung enthält Regelungen über die Vergütung der Leistungen, mindestens Grund- und Maßnahmenpauschale sowie Investitionsbetrag.
- Inhaltlich vorstrukturiert werden die Einzelvereinbarungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer durch Rahmenverträge auf der Landesebene (§ 80 SGB XII).

Die Vereinbarung hat den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu entsprechen (§ 75 Abs. 1 S. 4 SGB XII; vgl. Bieritz-Harder/von Boetticher 2020, § 75 SGB XII Rn. 9), wobei der Leistungserbringer den Anspruch auf eine angemessene und leistungsgerechte Vergütung hat (Flint/Streichsbier 2020, § 75 SGB XII Rn. 22). Die Wirtschaftlichkeit wird im Vergleich zu anderen Leistungserbringern bestimmt (sogenannter externer Vergleich, § 75 Abs. 2 S. 10 SGB XII; vgl. Bieritz-Harder/von Boetticher 2020, § 75 SGB XII Rn. 24). Daneben muss der Leistungserbringer leistungsfähig, d.h. in der Lage sein, die gestellte Aufgabe angesichts der vorhandenen personellen und sächlichen Mittel und ihrer organisatorischen Entfaltungsbedingungen optimal zu erfüllen (vgl. BVerwG 1.12.1998 – 5 C 29/97, NVwZ-RR 1999, 444). Bestandteil von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie Leistungsfähigkeit sind auch fachliche Standards (vgl. Bieritz-Harder/von Boetticher 2020, § 75 SGB XII Rn. 10). Zuletzt findet eine Beschränkung auf das Maß des Notwendigen statt, d.h., die vereinbarten Leistungen müssen die Bedarfe der Leistungsberechtigten decken (vgl. Bieritz-Harder/von Boetticher 2020, § 75 SGB XII Rn. 10).

4. Leistungsträger und Leistungserbringer können jeweils zur Verhandlung auffordern (§ 77 Abs. 1 SGB XII). Kommt es innerhalb von drei Monaten nicht zu einer Einigung, kann jede Seite die Schiedsstelle nach § 81 SGB XII anrufen (§ 77 Abs. 2 SGB XII). Diese hat eine Schlichtungsfunktion (vgl. Flint/Streichsbier 2020, § 81 SGB XII Rn. 8). Die Schiedsstelle ist mit derselben Anzahl an weisungsunabhängigen Vertretern der Leistungsträger und Leistungserbringer sowie einem unabhängigen Vorsitzenden besetzt (§ 81 Abs. 2 SGB XII) und entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder (§ 81 Abs. 4 S. 4 SGB XII). Beide Vereinbarungen sind für einen zukünftigen Zeitraum zu schließen (Grundsatz der Prospektivität, § 75 Abs. 1 S. 5 SGB XII), ein nachträglicher Ausgleich von Verlusten ist ausgeschlossen (§ 75 Abs. 1 S. 5 SGB XII). Damit trägt der Leistungserbringer das wirtschaftliche Risiko (vgl. Bieritz-Harder/von Boetticher 2020, § 75 SGB XII Rn. 11). Fehlt es an einer Vereinbarung, darf der Leistungsträger nur unter den Voraussetzungen des § 75 Abs. 5 SGB XII eine Vergütung zahlen. Der Leistungsträger hat ein gesetzliches Prüfrecht hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (§ 78 SGB XII). Kommt dabei heraus, dass vereinbarte Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, so kann die Vergütung gekürzt werden (§ 79 SGB XII). Gegebenenfalls besteht auch ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 79a SGB XII.

2.1.5 Schuldnerberatung im SGB XII

Die gesetzlichen Aufgaben von Schuldnerberatung stehen, wie oben beschrieben, im Zusammenhang mit der Beratung und Unterstützung durch Fachberatungsstellen anstatt des Sozialhilfeträgers. Adressaten sind Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII, dazu diejenigen, bei denen der Leistungsbezug nur droht. In Betracht kommen daher folgende Angebote

- im Bereich der integrierten Schuldnerberatung (§§ 67 ff. SGB XII): Adressaten in der Wohnungslosenhilfe (vgl. Mühlethaler et al. 2021, S. 143), der Drogenberatung, der Straftentlassenhilfe, Frauen in Frauenhäusern;

Kapitel 7: Rahmenbedingungen von Schuldnerberatung

- im Bereich der spezialisierten Schuldnerberatung (§§ 41 ff. SGB XII): ältere Menschen im Grundsicherungsbezug (vgl. Becker 2021, S. 169; Schneider 2021; Cohrs 2014, S. 72); erwerbsunfähige Menschen im Grundsicherungsbezug.

Die Kosten einer Schuldnerberatung sollen im Einzelfall dann übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden. Dies ist die Zielvorstellung des Gesetzgebers, mithin das Fernziel einer jeden Schuldnerberatung aufgrund des SGB XII.

Inhaltlich sind eine Bestandsaufnahme der persönlichen Situation des Leistungsberechtigten und eine Abschätzung der Selbsthilfemöglichkeiten erforderlich. Die Leistung zielt auf die Sicherstellung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und auf die Überwindung der Notlage, insbesondere durch Beantragung von Sozialleistungen sowie Budgetberatung. Das Verständnis der Vorschrift des § 11 SGB XII von Schuldnerberatung, mithin der fachliche Rahmen, ist ein also ein grundsätzlich weiter, und korrespondiert mit dem klassischen Verständnis von Schuldnerberatung. Überschuldung geht mit sozialen und psychischen Problemen einher, mithin ist ein Gesamtansatz erforderlich, der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Aspekte einschließt (vgl. Bieritz-Harder/Berlit 2020, § 11 SGB XII Rn. 27; Schellhorn/Hohm 2020, § 11 SGB XII Rn. 44). Hierauf bezieht der Anspruch des (derzeitigen oder künftigen) Leistungsempfängers nach dem SGB XII. Schuldenregulierung mittels der Schuldnerberatung findet in § 11 Abs. 5 SGB XII dagegen nicht ihre Grundlage. Da die Fachberatungsstellen nur anstelle des Sozialleistungsträgers tätig werden, sind die wesensmäßigen Ausprägungen des Sozialhilferechtes zu achten. Da in diesem die Schuldenübernahme regelmäßig fremd ist, es gibt nur wenige Ausnahmvorschriften hierzu (vgl. Schwengers et. al 2021, Rn. 129 ff.), kann der Beratungs- und Unterstützungsanspruch nicht darüber hinaus gehen (vgl. Schellhorn/Hohm 2020, § 11 SGB XII Rn. 46).

2.1.6 Annex: Leistungsanspruch für Nicht-Leistungsberechtigte nach dem SGB XII

Nach wie vor herrscht Streit über die Frage, ob die Vorschrift des § 11 Abs. 5 S. 2 SGB XII einen eigenständigen Anspruch auf Schuldnerberatung gibt, insbesondere für Personen, die keine Leistungsberechtigten nach dem SGB XII sind und sein werden. Die herrschende Meinung (vgl. BSG 13.7.2010 – B 8 SO 14/09 R, BeckRS 2010, 71380 Rn. 16; Flint/Streichsbier 2020, § 11 SGB XII Rn. 17; Schellhorn/Hohm 2020, § 11 SGB XII Rn. 48) verneint dies, da die Beratung nach § 11 SGB XII in Verbindung mit der Leistungsgewährung nach dem SGB XII oder zumindest deren Erwartung stehe. Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen sei eine Erweiterung nicht geboten, da der Gesetzgeber zulässig typisierend für diesen Personenkreis unterstellen dürfe, dass dieser auf eigene Kosten eine präventive Schuldnerberatung mit Eigenmitteln finanzieren könne oder von der pauschalen Finanzierung profitiere (vgl. BSG 13.7.2010 – B 8 SO 14/09 R, BeckRS 2010, 71380 Rn. 16). Dem Präventionsgedanken vorbeugender Hilfen nach § 15 Abs. 1 S. 1 SGB XII trage die Vorschrift des § 11 Abs. 5 S. 2 SGB XII Rechnung, wenn

auch nur in beschränkter Form; der Personenkreis, bei dem ein Leistungsbezug nach dem SGB XII zu erwarten sei, bedürfe eines besonderen Schutzes (vgl. BSG 13.7.2010 – B 8 SO 14/09 R, BeckRS 2010, 71380 Rn. 17).

Diese Auffassung wird in der Literatur kritisiert. Rein sieht zwar die Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage und herrschenden Literaturmeinung, hält ein anderes Ergebnis aber für rechtspolitisch wünschenswert (vgl. Rein 2010, S. 87). Kraher nimmt dagegen einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 GG an, die Differenzierung sei sachfremd und willkürlich (vgl. Kraher 2011, S. 162). Letztgenannte Kritik verfängt aber aus den vorgenannten Gründen nicht, jedenfalls formal-juristisch liegt die herrschende Meinung richtig (vgl. Schellhorn/Hohm 2020, § 11 SGB XII Rn. 12, 46). Die Zugangslücke bleibt aber fragwürdig (vgl. Bieritz-Harder/Berlit 2020, § 11 SGB XII Rn. 31). Vor dem Hintergrund der neueren Entscheidung des BSG, die die Unterschiede zwischen einer anwaltlichen und einer sozialen Schuldnerberatung hervorhebt (vgl. BSG 10.8.2016 – B 14 AS 23/15 R, BeckRS 2016, 113533 Rn. 21), lässt sich ein Bedürfnis nach Sozialer Schuldnerberatung auch für den Personenkreis der Noch-nicht-Leistungsbezieher nach dem SGB II erkennen. Aus der Aufgabenbeschreibung von Schuldnerberatung in dieser Entscheidung wird daneben deutlich, dass eine solche Beratung langwierig und aufwendig ist. Mithin erscheint auch die typisierende Erwartung des BSG in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2010, dieser Personenkreis sei in der Lage, die Beratung selbst zu finanzieren, fraglich (vgl. Kraher, 2011, S. 162; grds. ablehnend Rein/Herzog 2014, S. 90). Die Lösung kann indes nur durch den Gesetzgeber erfolgen (vgl. Rein/Herzog 2014, S. 84; AGSBV 2018b).

2.2 Schuldnerberatung nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

2.2.1 Anwendungsbereich und Zweck

Schuldnerberatung nach dem SGB II stellt eine Eingliederungsleistung dar (§ 16a SGB II). Die Vorschrift verfolgt einen sozialintegrativen Zweck (vgl. BSG 23.5.2012 – B 14 AS 190/11 R, BeckRS 2012, 73551 Rn. 28). Mit den sogenannten kommunalen Eingliederungshilfen sollen Leistungsempfänger nach dem SGB II umfassende Hilfen bei multiplen Vermittlungshemmnissen, die insbesondere aus der privaten Lebensführung entstammen, erhalten können (BSG ebd., Rn. 28). Mit den vorbereitenden oder flankierenden Maßnahmen – wie der Betreuung von Kindern oder der Schuldner- und Suchtberatung – soll verhindert werden dass die Eingliederung ins Erwerbsleben an diesen Schwierigkeiten scheitert (vgl. BSG 13.7.2010 – B 8 SO 14/09 R, BeckRS 2010, 71380 Rn. 14). Bei den abschließend in § 16a SGB II genannten Leistungen ist generell davon auszugehen, dass diese die Integration ins Erwerbsleben erleichtern (Münder/Schön/Thie 2021, § 16a SGB II Rn. 2).

2.2.2 Voraussetzungen

Eine der beiden tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorschrift ist, dass Leistungsbezieher erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des § 7 SGB II sind.

Kapitel 8: Anhang

Beispiel einer Vollmacht (→ S. 81, 200)

VOLLMACHT zur Schuldner- und Insolvenzberatung Schweigepflichtentbindung der Gläubiger

Hiermit erteile ich (Name, Vorname): _____

geb. am _____

Anschrift: _____

der (Name Beratungsstelle): _____

vertreten durch

Name Berater*in: _____

bis auf Widerruf

die Vollmacht für mich/ für uns gegenüber allen Gläubigern zum Zwecke der Unterstützung bei der Regulierung meiner/unserer Schulden bei meinen/unseren Gläubigern die für die Beratung erforderlichen Einkünfte einzuholen, Unterlagen einzusehen und daraus Kopien zu fertigen. Die Vollmacht erstreckt sich auf das Führen von außergerichtlichen Verhandlungen, die Abgabe von Erklärungen sowie das Treffen von Vereinbarungen in Bezug auf die Anerkennung, Ablehnung, Stundung, Erlass oder die Vereinbarung (Vergleich) von Rückzahlungsmodalitäten bestehender Gläubigerforderungen.

Die Vollmacht berechtigt außerdem zur Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen außergerichtlichen Einigungsversuches mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Plans gemäß § 305 Abs. 1 InsO.

Die Vollmacht berechtigt außerdem zur Unterstützung und Hilfeleistung nach § 305 Abs. 4, 4 InsO und erstreckt sich auch auf die zulässige Rechtsbesorgung nach § 305 Abs. 4 InsO und § 8 RDG.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung meiner Ansprüche auf gesetzliche Sozialleistungen erstreckt sich die Vollmacht ferner auf das Recht, mit den entsprechenden Sozialleistungsträgern Informationen auszutauschen, Auskünfte einzuholen und Akteneinsicht zu nehmen.

Die Vollmacht erlischt durch schriftlichen Widerruf oder nach Abschluss oder endgültigem Abbruch des Beratungsprozesses; spätestens 3 Jahre nach deren Ausstellung.

Der Berater/die Beraterin ist berechtigt, alle Gläubiger, zu denen Kontakt bestand, über ein vorzeitiges Ende der Beratung zu unterrichten.

Ort, Datum


Unterschrift

Im Rahmen der vorstehend bezeichneten Zwecke entbinde ich alle meine Gläubiger, Gläubigervertreter, Finanzämter, Banken, Sparkassen und andere Geldinstitute sowie Versicherungen von datenschutzrechtlichen Beschränkungen, dem Finanz- und dem Bankgeheimnis beziehungsweise der Schweigepflicht nach § 203 StGB.

Ort, Datum

Unterschrift

Postzustellungsurkunde (PZU) / „gelber Umschlag“ (→ S. 106)

Deutsche Post 

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
19.11.13 H

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Absender:

KREIS BORKEN
Der Landrat
FA 36.2 - Fachbereich Verkehr
Burloer Straße 93
46325 Borken

Aktenzeichen

NISS BUREAU U. NOZZ BUREAU

POSTZUSTELLUNGURKUNDE

Aktenzeichen

Herrn

Vollstreckungsbescheid (→ S. 106)

VOLLSTRECKUNGSBESCHIED
 vom 10.05.2017 aufgrund des am 12.04.2017
 erlassenen und am 15.04.2017 zugestellten Mahnbeschl. d. 1
 Geschäftsnummer: 01304
 Hamburg, den 18.05.2017.

Antragsteller:
 Mittersenden Innerhalb des Inlands
 bei Schreiben in das Gericht zu legen
 Antagsgläubiger: 22768 Hamburg

Antragnehmer:
 Telefon 040 4298-0
 Hamburg und Nischenburg-Vorpommern
 Telefon 049 4279-8294
 Inhaber: Antagsgläubiger
 Hamburg, den 18.05.2017.

Der Antragsteller macht folgenden Anspruch geltend:

I. Hauptforderung:

1. Kaufvertrag gem. Factoring-Dauerkonto vom 23.03.16 2.604,55 EUR
 2. Zinsrückstände/Verzinstinsen vom 30.07.16 bis 10.04.17 74,96 EUR

II. Verfahrenskosten (Streitwert: 2.679,51 EUR):

1. Gerichtskosten: 54,00 EUR
 - Gebühr (§§ 3, 34, Nr. 1100 KV GKG)
 - Auslagen des Antragstellers für dieses Verfahren:
 - Aufwendungen für Anwaltsleistung gem. § 4
 ABS 4 S. 2 RDGEG 21,01 EUR
 Summe Kosten 75,01 EUR

III. Nebenforderungen:

1. Mahnkosten 37,00 EUR
2. Inkassokosten 281,30 EUR

IV. Zinsen:

1. Zinsen, vom Gericht ausgerechnete Zinsen zu Hauptforderung I.1:
 Zinsen von 5.000 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen
 Basiszinssatz aus 2.604,55 EUR vom 11.04.17 bis 12.04.17 0,60 EUR
2. hinzu kommen weitere laufende Zinsen zu Hauptforderung I.1:
 Zinsen von 5.000 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen
 Basiszinssatz aus 2.604,55 EUR ab dem 13.04.17

Gesamtsumme 3.073,42 EUR

Hinweis zu Hauptforderung I.1-2:
 Die Forderung ist seit dem 17.10.16 an den Antragsteller abgetreten bzw.
 übergegangen. Früherer Gläubiger: Otto (GmbH & Co KG) in 22279 Hamburg
 Der Antragsteller hat erklärt, dass der Anspruch von einer Gegenleistung abhänge, diese
 aber erbracht sei.

Auf der Grundlage des Mahnbeschl. ergeht Vollstreckungsbescheid wegen vorstehender
 Beträge.

Die Kosten des Verfahrens haben sich ggf. um Gebühren und Auslagen für das Verfahren über
 den Vollstreckungsbescheid erhöht.

Die Kosten des Verfahrens sind ab 10.05.2017 mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen
 Basiszinssatz zu verzinsen.

Prozessbevollmächtigte:
 RGS Inkassounternehmen (G 10 RGS)
 EOS Deutscher Inkasso-Dienst GmbH
 Steindamm 71
 20099 Hamburg
 Geschäftlich vertreten durch:
 Geschäftsführer
 der GmbH

Bankverbindung des Prozessbev.:
 BIC I
 Geschäftszeichen:

Antragsteller:
 EOS Investment GmbH
 Steindamm 71
 20099 Hamburg
 Geschäftlich vertreten durch:
 Geschäftsführer

**Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite
 Austerlegung für den Antragsteller**

Rechtspflege:
 Niedersächsisches Landesgericht
 Amtsgericht Hamburg (G 103 b 2017-1-20)

01304
 AL02
 JVB1/A1 - Prozess vom 01.01.2011 - 2060

Stichwortverzeichnis

Die Angaben verweisen auf die Seitenzahlen des Buches.

- Abschied 221, 223, 224
Abschiedsmuster 221, 222
Abschluss 70, 83, 98, 149, 158, 186, 206, 214, 215, 219, 221–224, 230, 236, 241, 242, 248
Abschlussprozess 221
Abwehr 70, 96
Abwehrmechanismen 222
Adressat 32, 45, 67, 68, 71, 75, 238
AGSBV 18, 21, 52–57, 74, 75, 80, 84, 91, 92, 100, 101, 222, 238, 247, 254
Alltagsorientierung 60
Allzuständigkeit 60, 64
Alter 39, 95, 152, 154, 155, 177, 198, 239
Anamnese 19, 21, 47, 63, 66–68, 70, 72, 78, 80, 81, 84, 85, 88, 150, 195, 202
Anerkennung 51, 93, 102, 235, 250, 251, 254, 256
Anlass 28, 78, 81, 82, 93, 95, 99, 105, 149, 191, 228
Anliegen 69, 79–82, 234
Anspruch 17, 18, 20, 24, 34, 38, 46, 53, 62, 86, 90, 104, 106, 107, 109, 112, 113, 115, 126, 131, 144, 147, 149, 195, 204, 206, 213, 230, 241, 243–246, 249, 252, 256
Arbeitseinkommen 94, 110, 111, 125, 126, 128
Arbeitslosigkeit 39–41, 50, 51, 86, 91, 92, 130, 139, 153, 205, 216, 249
Armut 47, 91, 133
Auf- und Verrechnung 96, 97, 126
Aufhebung von Verwaltungsakten 96
Aufrechnung 96, 97, 126, 134, 181
Aufstocker 248
Auftrag 55, 69, 79, 80, 82, 90, 93, 95, 117–119, 134, 150, 157, 159, 184, 185, 204, 223, 234, 238
Ausblick 224
Ausgaben 23, 25, 42, 48, 49, 82, 87, 91, 92, 130, 139–145, 150, 152, 222
Ausgabeverhalten 139, 142, 184
Außergerichtliche Einigung 159
Außergerichtlicher Einigungsversuch 160
Auszahlungsmoratorium 122
Autonomie 17, 48, 54, 64, 81, 88, 155, 196, 200
BAG-SB 21
Basiskonto 97, 123
Bedingt pfändbare Bezüge 110
Bedürftigkeit 129
Begleitung des Ratsuchenden 213
Beratungsanspruch 239, 240
Beratungsorientierung 233
Beratungspflicht 239, 240
Berufsausbildung 39, 41
Bescheinigung 79, 82, 87, 102, 110, 124–126, 160, 162, 188, 196, 218, 219, 252–254, 271
Beste Alternative 211
Beziehung 22, 38, 45, 46, 64, 87, 152, 179, 207, 208, 210, 228, 229, 244
Budgetberatung 138, 152, 179, 240, 246, 249
Bußgeldbescheid 132, 133
Diagnose 19, 22, 47, 60, 63, 66, 68–70, 72, 80, 84, 85, 88, 92, 101, 139, 147, 150, 154, 195, 197, 223
Drittmittel 153, 177–180, 182, 198, 216
Drittwiderrspruchsklage 112, 114
Durchführungsverantwortung 240
Durchhaltevermögen 152
Eingliederungsleistung 247
Einmalzahlung 176–179, 181–184, 198, 202
Einnahmen 23, 25, 42, 82, 83, 87, 89, 92, 96, 97, 129, 138–140, 142, 144, 145, 150, 177
Einzelfallfinanzierung 241
Empirie 29
Energieversorgung 25, 78, 98
Entschuldung 17, 22, 85, 90, 91, 93, 101, 103, 138, 139, 145, 147, 151, 152, 155–157, 159, 171, 176, 178–185, 187, 193, 195, 197, 204, 214, 216, 232, 250

Stichwortverzeichnis

- Erfüllung 35, 105, 106, 109, 128, 145, 149, 161, 163, 182, 205, 235, 241, 248, 251
- Erfüllungsverhältnis 243
- Erhöhungsbeträge 124, 125
- Erinnerung 67, 75, 112, 113, 169, 196
- Ersatzfreiheitsstrafe 65, 100, 135–138, 196
- Erstgespräch 24, 80
- Erwartungen des Ratsuchenden 152
- Erwartungshaltung 90, 138, 150, 182
- Erwerbsobliegenheit 153, 159, 189, 191, 192, 294
- Erzwingungshaft 99, 100, 132–136
- Evaluation 19, 22, 63, 70–72, 74, 75, 80, 150, 221–227, 229, 255
- Evaluation, externe 225
- Existenzgefährdung 54, 83, 92, 141, 157, 195, 207
- Existenzsicherung 20, 22, 93–95, 131, 159, 254
- Fachlichkeit 18, 55, 56, 67, 69
- Fall für 19, 63, 64, 67, 69, 71, 73, 75, 84–89, 94, 130, 133, 147, 157
- Fall Katharina 24, 62, 88, 90, 92, 99, 103, 145, 162, 167, 170, 171, 184, 204
- Fall mit 19, 63, 65, 67, 70, 71, 73, 75, 84, 85, 88–90, 95, 141, 196, 199, 221
- Fall Rita 22, 62, 85, 88, 103, 125, 130, 144, 158, 174, 271
- Fall von 19, 63, 64, 67, 69, 71, 73, 75, 84–89, 100, 102, 130, 141, 249
- Fallarbeits 19, 21, 28, 47, 61–64, 66, 67, 69, 72–76, 80, 81, 84, 130, 150, 209, 221, 222
- Feilschen 202, 206, 207, 210, 211
- Festbetragsfinanzierung 251
- Finanzierung 32, 51, 92, 143, 238, 239, 241, 242, 246, 251–253
- Fondsmodelle 182
- Forderung 23, 24, 26, 28, 30, 32, 33, 36, 37, 41, 42, 44, 74, 83, 96, 97, 99, 105, 107, 112, 113, 117, 119–122, 126–128, 131, 132, 134, 135, 143, 144, 147–149, 154, 156, 158–160, 164–166, 169–173, 176–178, 182–184, 186, 188–191, 198, 199, 202, 204–206, 214, 216, 218, 219, 232, 233, 254, 289, 290
- Forderungsaufstellung 147, 289, 290
- Forderungspfändung 107
- Forderungsprüfung 147, 254
- Fragebögen 73, 83
- Freiwilligkeit 53, 54, 71, 249
- Ganzheitlichkeit 56, 64
- Gegenstand einer Zwangsvollstreckung 107
- Geldbuße 33, 83, 100, 132–135
- Geldstrafe 33, 55, 65, 83, 100, 134–138, 189
- Gemeinschaftskonto 123
- Gerichtsvollzieher 89, 99, 108, 111, 112, 114, 116–122
- Gesamtregulierung 156–158, 165, 182, 202
- Gesamtsanierung 150, 178, 183, 184
- Geschlechtergerechtigkeit 40
- Gesetzesauslegung 30
- Gesetzgeber 19, 31, 39, 97, 115, 159, 246, 247, 250, 254
- Gesundheit 20, 110, 152, 180
- Gewährleistungsverantwortung 240, 241, 248, 256
- Gläubiger 24–26, 28, 32–34, 39, 42, 44, 49, 54, 78, 83, 87, 89, 96, 97, 99, 105–107, 109, 110, 113, 114, 116–123, 127, 128, 132, 141, 143, 145, 147–149, 153, 154, 158–161, 163–181, 183–186, 188, 189, 191–193, 195, 198–207, 212, 214–219, 222, 232–235, 252
- Gnadenerweis 138
- Grundrechte 104
- Grundsätze Sozialer Schuldnerberatung 48, 52, 75, 76
- Grundverhältnis 243
- Guthabenschutz 123
- Guthabenübertragung 123
- Haftbefehl 78, 99, 118, 119
- Haftung 28, 32, 34, 35, 39, 41, 104, 180, 204, 244
- Handlungsbedarfe 83–85, 138, 139, 156–158, 214, 217

- Handlungstypen 221, 230, 232, 233, 235, 236
- Harvard-Konzept 19, 195, 207, 208, 211, 212
- Haushaltsbogen 142
- Haushaltsplan 142, 145, 287
- Haushaltstyp 39, 41
- Hauswirtschaftliche Beratung 138
- Herausgabe des Vollstreckungstitels 106
- hermeneutisch 29, 30, 46
- Hilfe zur Selbsthilfe 57, 88, 200
- Inhaftierung 94, 99, 116, 119, 130, 135, 137, 138
- Inkassokosten 147–149
- Insolvenz 20, 25, 42, 45, 147, 159–162, 185–187, 193, 253, 255
- Insolvenzmasse 43, 161, 162, 164, 184, 189, 207
- Insolvenzstatistik 38, 42, 43, 49
- Insolvenzverfahren 38, 42–44, 131, 134, 135, 154, 155, 157–161, 163, 171, 174, 181, 184, 185, 189, 190, 193, 214, 218, 252, 253
- Insolvenzverwalter 42, 135, 162, 163, 189, 207, 214, 217, 218
- Interessen 21, 115, 161, 174, 186, 199, 207–211, 233
- Interessenausgleich 202
- Intervention 19, 22, 47, 60, 62–64, 70–72, 74, 79, 80, 94, 101, 110, 111, 136, 140, 151, 154, 195–199, 204, 213, 219
- Johari-Fenster 221, 227–229
- Klient 31, 34, 45, 47, 52, 60, 63, 68, 138, 150, 155, 193, 223, 230, 232–235, 256
- Kommunikation 47, 67, 81, 86–89, 119, 132, 141, 156, 178, 201, 227, 229, 233, 234
- Konsum 36, 42, 59, 142
- Kontaktaufnahme 78, 79, 177, 196, 200, 201, 217, 224
- Kontopfändung 97, 122, 123, 125, 128, 131
- Konzept 18, 19, 53, 74, 75, 78, 195, 204, 207, 208, 211, 212
- Koproduzent 60
- Kostenstundung 44, 188, 190–192, 217, 253, 294
- Krisenintervention 21, 78, 88, 92–94, 96, 109, 150
- Leben mit der Schuldensituation 155
- Lebensberatung 20, 52, 239
- Leistungsberechtigter 242
- Leistungsbringer 242–245
- Leistungsfähigkeit 85, 129, 130, 144, 165, 176, 180, 181, 202, 226, 241, 245, 249
- Leistungsträger 95, 96, 129, 240, 242–245, 248, 249
- Leistungsvereinbarung 244
- Leistungsverschaffungsverhältnis 244
- Macht 70, 196, 197
- Mehrdimensionalität 49
- Methoden Sozialer Arbeit 57, 59
- Methodenlehre 28, 29, 63
- Mitwirkung 102, 134, 159, 199
- Mitwirkungspflichten 44, 141, 191, 192, 217
- Motivation 17, 53, 54, 79, 85, 88, 92, 94, 110, 152, 166, 171, 180, 223, 249
- Multiperspektivische Fallarbeit 130
- Nachvollziehbarkeit 55, 169, 170
- Nachzahlung 24, 126
- Nettoeinkommen 22, 24, 41, 145, 174
- Neuverschuldung 85, 86, 92, 103, 138, 144, 145, 150, 157, 158, 198, 204, 213
- Niederschlagung 134
- Obliegenheiten 44, 174, 181, 189, 192, 205
- Öffentlich-rechtliche Forderungen 33
- Opfer einer Straftat 233
- Optionen 46, 208, 211, 222
- Ordnungswidrigkeit 132
- P-Konto 52, 97, 122–127, 218, 219, 254, 271
- Partizipation 54
- Persönliche Beratung 252
- Perspektive 28, 35, 46, 62–65, 69–71, 75, 100, 102, 140, 177, 179, 183, 185, 192, 193, 223
- Pfändungsfreigrenzen 111, 128
- Pfändungsschutz 50, 94, 97, 105, 109, 110, 122, 123

Stichwortverzeichnis

- Pfändungsschutzkonto 55, 79, 82, 84, 97, 110, 122, 218
Pfändungstabelle 111, 123, 128, 145
Position 116, 200, 206, 207, 210, 212, 219, 234
Primärschulden 98
Problembildung in der Person 21, 45, 46, 48
Professionalität 221, 224, 232
Prognoseberechnung 163, 164
Prüfung der Vermögensverhältnisse 253
Psychosoziale Begleitung 101
Psychosoziale Beratung 101
Psychosoziale Problemlagen 198
Quadrant 228, 229
Rahmenbedingungen 22, 46, 48, 55, 56, 58–60, 62, 73, 81, 102, 151, 202, 227, 234, 236, 238, 239, 250
Ratenvergleich 164–166, 169, 171, 173, 183
Ratenzahlung 25, 26, 98, 121, 133, 135, 136, 145, 203
Ratenzahlungsvergleich 165, 197
Ratsuchende 38, 40, 46, 50, 53–56, 75, 78–80, 82–85, 93, 94, 101, 109, 110, 114, 116, 139, 141, 143, 150, 152–154, 156–160, 174, 176, 179–182, 190, 191, 193, 195–201, 214, 216, 221, 222, 224, 228, 238, 240
Räumungsvollstreckung 115, 116
Recht 18, 20, 28–33, 35, 48, 52, 97, 114, 131, 147, 239, 241, 247
Rechtsansprüche 94
Rechtsanwendung 28, 78
Rechtsbehelfe 97, 109–111, 136
Rechtsdienstleistung 148, 187, 254, 255
Rechtsdogmatik 29–31
Rechtsphilosophie 29
Rechtspolitik 29, 31
Rechtsprechung 31, 49, 55, 115, 135, 149, 190, 192, 249
Rechtssoziologie 29, 31
Rechtswissenschaft 30, 31
Reflexion 46, 60, 63, 74, 85, 92, 143, 221, 222, 226, 231, 236
Regulierungsverhandlung 199, 202, 204
Regulierungsvorschlag 202
Ressourcen 17, 47, 48, 56, 57, 63, 69, 71, 84, 90–92, 94, 103, 155, 161, 169, 196, 197
Restschuldbefreiung 42–44, 49, 51, 113, 131, 134, 135, 152, 154, 160, 163, 182, 185, 187–193, 218, 219, 253, 300
Rolle 20, 29, 33, 42, 44, 49, 51, 59, 65, 81, 98, 100, 101, 117, 128, 131, 157, 201, 210, 232, 235, 236
Rückblick 223
Scheidung 24, 40, 41, 92, 100, 139, 152, 174
Schufa 180, 206, 219
Schuldbeitritt 244
Schuldenregulierung 99, 136, 140, 150, 151, 157, 158, 174, 183, 197, 199, 238, 246
Schuldner 19, 21, 24, 28, 32–38, 42, 44, 45, 51, 53, 87, 89–92, 96, 98, 101, 102, 106–115, 117–122, 124–126, 128, 132–138, 148, 149, 160, 161, 163–165, 169–171, 176, 186, 188–192, 198–201, 206, 207, 214–219, 222, 226, 229–235, 244, 247, 251–253
Schuldnerschutz 104, 109, 122, 123
Schuldnerverzug 33
Schuldverhältnis 32–35, 243, 244
Selbstbestimmung 17, 46, 196
Selbstevaluation 60, 72, 73, 193, 221, 226, 227, 229, 230, 256
Selbstkontrolle 72, 225
Selbstreflexion 46, 65, 69, 143, 221, 230, 236
Selbsttötung 115
Selbstüberprüfung 226
Selbstverständnis 46, 202, 232, 234, 236
Sicherung der Wohnung 98
Sofortige Beschwerde 112, 113
Soziale Probleme 47
Soziale Schuldnerberatung 18, 19, 52, 53, 55–57, 78, 80, 227, 250
Sozialleistung 33, 95, 96, 129, 238, 239
Sparsamkeit 105, 245
Stiftungen 182, 183
Straftatbestände 136

- Strategieentwicklung 54, 90, 150–152, 154, 178, 197, 216, 226
- Studium Sozialer Arbeit 20
- Subsidiaritätsprinzip 240, 241
- Subsumtion 30
- Syllogismus 30
- Technik 19
- Theorien Sozialer Arbeit 58
- Theorienpluralismus 58
- Tilgungsquoten 164, 202
- Trennung 24, 31, 40, 41, 66, 91, 92, 139, 152, 165, 221–223
- Treuhänder 42, 44, 135, 163, 181, 192
- Übergänge 221
- Überschuldung 20, 21, 28, 35–42, 45–52, 55, 58, 59, 75, 83, 84, 87, 89–92, 100–103, 116, 156, 183, 193, 223, 238, 246, 249, 250, 255, 256
- Überschuldungsgründe 90
- Überschuldungsstatistik 33, 37–40, 50, 75
- Überschuldungsursachen 87, 89–91
- Umwandlungsanspruch 123
- Unentgeltlichkeit 238, 251
- Unterhaltsgläubiger 199
- Unterstützung 45, 82, 83, 86–89, 143, 155, 157, 159, 180–182, 193, 196, 214, 215, 218, 219, 224, 239, 240, 243, 245, 249, 253
- Unterstützungsbedarfe 46, 214
- Unterstützungsmaßnahmen 214
- Unwirtschaftliche Haushaltsführung 42, 49
- Verbindlichkeit 29, 34, 35, 85, 99, 213
- Vereinbarung 45, 83, 84, 98, 127, 130, 159, 165, 170, 176, 196, 201, 203, 205, 206, 211, 214, 215, 217, 219, 235, 241, 243–245, 249
- Verfahrenskosten 43, 162–164, 174, 187
- Verfassung 104, 256
- Vergleich 18, 29, 40, 43, 60, 130, 162, 165, 202, 216, 230, 245, 256
- Vergütungsvereinbarung 244
- Verhandlungsführung 19, 200, 206, 207
- Vermögensauskunft 25, 26, 78, 82, 89, 94, 99, 100, 106, 107, 117–119, 121, 122, 133, 269
- Verrechnung 96, 97, 126, 135
- Versagung 44, 49, 184, 189, 191, 192
- Verschuldung 35, 36, 39, 46, 49, 83
- Verschwiegenheit 55
- Vertretenmüssen 34
- Vertretung 20, 21, 147, 200, 204, 219, 253
- Verwalter 192
- Verwaltungsvollstreckung 104–106
- Verweis 19, 20, 31, 64, 67, 69, 79, 95, 102, 105, 132, 133, 165, 206, 240, 249
- Vollmacht 25, 81, 197, 200, 258
- Vollstreckungsabwehrklage 112, 113, 219
- Vollstreckungsauftrag 106, 117, 120
- Vollstreckungsdruck 176, 179, 199, 200
- Vollstreckungsklausel 106
- Vollstreckungsschutz 104, 105, 108, 110–112, 114, 122, 125, 127, 131
- Vollstreckungstitel 106, 165
- Vorarbeiten 80
- Vorpfändung 108, 112, 118, 261
- Vorrechtsbereich 128, 131, 272
- Wahrnehmung 81, 82, 89, 227, 243, 250
- Weiterbildung 21
- Wirksamkeit 18, 22, 58, 72, 73, 104, 227, 239, 244, 255, 256
- Wirtschaftlichkeit 105, 245
- Wirtschaftsauskunfteien 44
- Wohlverhaltensperiode 44, 189, 192
- Zahlungserleichterung 134, 137, 138
- Zahlungskonto 97, 125–127
- Zahlungspläne 203
- Zahlungsstörung 141, 165, 180, 216, 217
- Zahlungsunfähigkeit 35–37, 45, 122, 132–134, 137, 149, 156, 187
- Zugang 17, 21, 32, 45, 50, 56, 63, 67, 78, 80, 87, 89, 90, 97, 122, 191, 196, 217, 235, 238, 239
- Zugangsvoraussetzung 83
- Zustellung 106, 113, 118, 123, 127, 133
- Zwangsvollstreckung 20, 104–107, 109, 112–115, 117, 122, 125, 143, 150, 156, 165, 176, 177, 202, 206, 207, 213, 219, 233

**Bereits erschienen in der Reihe
KOMPENDIEN DER SOZIALEN ARBEIT**

Einladung zur Sozialen Arbeit

Von Prof. Dr. Peter Löcherbach und Prof. Dr. Ria Puhl

2. Auflage 2022, 251 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-8185-0

Migration und Integration in der Sozialen Arbeit

Von Prof. Dr. Beate Aschenbrenner-Wellmann und Lea Geldner

2022, 251 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-6832-5

Beratung und Beratungswissenschaft

Herausgegeben von Prof. Dr. Tanja Hoff und Prof. Dr. Renate Zwicker-Pelzer

2. Auflage 2022, 239 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-7846-1

Jungen als Opfer sexueller Gewalt

Von Clemens Fobian, Prof. Dr. Michael Lindenberg und Rainer Ulfers

2. Auflage 2022, 181 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-7259-9

Pflegekinderhilfe für die Soziale Arbeit

Von Prof. Dr. Klaus Wolf

2022, 227 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-6707-6

Soziale Arbeit nach traumatischen Erfahrungen

Von Prof. Dr. Julia Gebrande

2021, 245 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-6412-9

Recht für die Kindheitspädagogik

Von Prof. Dr. Christopher Schmidt und Prof. Dr. Annette Rabe

2021, ca. 227 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-8076-1

Sozialleistungsansprüche für Flüchtlinge und Unionsbürger

Von Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber

2018, 304 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-3206-7